ENTWURF **Stand: 13.10.2016**

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung

A. Problem und Ziel

Der Ausstieg aus der Kernenergie zur Stromerzeugung hat die Bedingungen für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls grundlegend verändert. Zum einen ist die Menge des radioaktiven Abfalls gegenüber den Zeiten des unbefristeten Betriebs genauer kalkulierbar und begrenzt. Zum anderen verkürzen sich mit der Begrenzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke auch die Zeiträume, in denen für die finanzielle Vorsorge zur Entsorgung von hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Abfällen Vermögenswerte erwirtschaftet werden können. In der Zusammenschau mit den Veränderungen auf dem Strommarkt durch den Ausbau erneuerbarer Energien sowie das derzeit bestehende Überangebot hat dies insbesondere Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Betreiber der Kernkraftwerke.

Nach dem Grundsatz, dass die Kosten der Entsorgung von den Verursachern zu zahlen sind, sind die Betreiber von Kernkraftwerken gemäß Atomgesetz verpflichtet, die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke und die Entsorgung des von ihnen erzeugten radioaktiven Abfalls einschließlich der Endlagerung zu tragen. Diese aus dem Vermögen der Betreiber zu tragenden Kosten werden in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten anfallen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 14. Oktober 2015 die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstieges (KFK) beschlossen. Die KFK sollte prüfen, wie die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen.

Mit dem am 27. April 2016 veröffentlichten – einstimmig beschlossenen – Abschlussbericht hat die KFK diesen Auftrag erfüllt und schlägt vor, dass die Pflicht zur Sicherung der Finanzierung der Entsorgungskosten und die Pflicht zur Handlung in der Kette der nuklearen Entsorgungsschritte jeweils in einer Hand gebündelt werden soll. Die Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung soll in der Hand des Staates liegen; die Finanzierungslast soll durch die Unternehmen dadurch getragen werden, dass sie die notwendigen liquiden Mittel in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzahlen, in dem die Verfügbarkeit der Mittel durch den Staat gesichert wird.

Nach erfolgter Prüfung durch die Bundesregierung soll vorliegender Gesetzentwurf die Empfehlungen der KFK umsetzen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Verantwortung in diesem Bereich so zu regeln, dass Stilllegung, Rückbau und Entsorgung effizient organisiert und durchgeführt werden und die Finanzierung der Vorhaben langfristig sichergestellt wird, ohne dass die Kosten einseitig auf die Gesellschaft übertragen werden.

Außerdem soll sichergestellt werden, dass die vorhandene Haftungsmasse zur Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmen auch zukünftig zur Verfügung steht.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf ordnet die Verantwortlichkeiten im Bereich der nuklearen Entsorgung neu. Dabei führt er die Handlungsverantwortung und die Pflicht zur Finanzierungssicherung zusammen. Künftig hat derjenige die finanzielle Sicherungspflicht, der auch die Pflicht zur Handlung in der Kette der nuklearen Entsorgung hat.

Im Konkreten bedeutet dies, dass die Betreiber der Kernkraftwerke auch zukünftig für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig sind. Für die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung wird hingegen zukünftig der Bund in der Verantwortung stehen. Die finanziellen Mittel für die Zwischen- und Endlagerung werden dem Bund von den Betreibern zur Verfügung gestellt. Dazu werden die Betreiber verpflichtet, einen Betrag von [17,389] Milliarden Euro in den mit diesem Gesetz zu errichtenden Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung einzuzahlen. Gegen die Zahlung eines zusätzlichen Risikozuschlages von 35,47 Prozent an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung können die Betreiber ihre Verpflichtung zum Nachschuss an den Fonds beenden. Dieser Risikozuschlag deckt die über die kalkulierten Entsorgungskosten hinausgehenden Kosten- und Zinsrisiken ab. Sollte ein Betreiber den Risikozuschlag nicht vollständig zahlen, ist er dazu verpflichtet, an den Fonds einen entsprechenden Nachschuss zu zahlen, wenn die im Fonds vorhandenen Mittel nicht ausreichen. Entsprechend den Empfehlungen der KFK ist davon auszugehen, dass mit vollständiger Einzahlung des Grundbetrages und des Risikoaufschlages durch die Betreiber die derzeit erwartbaren Kosten der nuklearen Entsorgung finanziert werden können.

Gleichzeitig wird der Aspekt der Nachhaftung für die bei den Betreibern verbleibenden Pflichten der Stilllegung und des Rückbaus neu geregelt. Dazu führt der vorliegende Gesetzentwurf eine gesetzliche Nachhaftung von herrschenden Unternehmen für von ihnen beherrschte Betreibergesellschaften für die Kosten von Stilllegung und Rückbau ihrer Kernkraftwerke, die Zahlungsverpflichtungen an den mit diesem Gesetzentwurf errichteten öffentlich-rechtlichen Fonds sowie bei Nichtzahlung des Risikozuschlages bei den Unternehmen verbleibende Zahlungspflichten für Kostensteigerungen bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle ein. Gleichzeitig wird ein behördlicher Auskunftsanspruch zur Höhe der Rückstellungen eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Mittel für die zukünftig nach Entsorgungsübergangsgesetz erforderlichen Ausgaben des Bundes im Bereich der Zwischen- und Endlagerung werden dem Bund als Erstattungsberechtigtem nach Entsorgungsfondsgesetz von dem Fonds zur Verfügung gestellt.

Der Bund leistet vorübergehend die unbedingt erforderlichen Ausgaben zur Vorfinanzierung des Aufbaus der Stiftung. Diese Ausgaben werden dem Bund von dem Fonds erstattet.

Den Ländern und ihren Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die zur Einzahlung in den Fonds Verpflichteten entstehen durch die Neuordnung der Finanzierung und den Entsorgungsübergang sowohl Belastungen als auch Entlastungen. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich für die Betreiber nicht, da die Einzahlungsbeträge den für die Zwecke Zwischen- und Endlagerung gebildeten Rückstellungen sowie den Kosten- und Zinsrisiken entsprechen.

Informationspflichten entstehen im Transparenzgesetz. Daraus ergibt sich jedoch grundsätzlich kein Mehraufwand, da für die Erstellung der jährlichen Bilanzen entsprechend der handelsrechtlichen Anforderungen und die bisher erforderlichen Abgrenzungsarbeiten bei den Unternehmen zur Bildung der für die Entsorgungsverantwortung erforderlichen Rücklagen ähnliche Arbeiten geleistet werden bzw. geleistet werden mussten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht insbesondere durch die Besetzung des Kuratoriums der zu gründenden Stiftung mit jeweils einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Aufgabe der Genehmigung der Finanz- und Wirtschaftspläne des Fonds. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) leistet eng begrenzte zusätzliche Prüfaufgaben im Rahmen des Entsorgungsfondsgesetzes und des Transparenzgesetzes. Die Kosten dafür werden dem BAFA vom Fonds erstattet.

Die durch das Entsorgungsfondsgesetz in Artikel 1 errichtete Stiftung ist dem Bundeshaushalt nicht zugeordnet, so dass sich daraus für den Bund kein Erfüllungsaufwand ergibt. Ihre Verwaltungsausgaben trägt die Stiftung gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 Entsorgungsfondsgesetz selbst aus der Anlage des Fondsvermögens.

Länder und Kommunen sind nicht berührt.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz zielt darauf ab, die Finanzierung der nuklearen Entsorgung durch die Betreiber der Kernkraftwerke zu sichern und durch die Verbindung von Verantwortung und Finanzierung zu effizienter Aufgabenwahrnehmung und Begrenzung zukünftiger Kosten

beizutragen. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Gesetz in seiner Gesamtwirkung positiv auf die Wirtschaft insgesamt wirken wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

Vom 13.10.2016

Der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung

(Entsorgungsfondsgesetz – EntsorgFondsG)

§ 1

Errichtung und Zweck

(1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ (Fonds) errichtet. Der Fonds entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Zweck des Fonds ist es, die dem Bund ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz entstehenden Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu erstatten, die dazu übertragenen Mittel anzulegen und auszukehren.

(3) Sitz des Fonds ist Berlin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Einzahlender ist der Betreiber einer der im Inland belegenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, die in Anhang 1 abschließend aufgeführt sind. Einzahlender ist auch der Betreiber einer Anlage, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht mehr im Leistungsbetrieb ist.

(2) Entsorgungskosten sind die nach den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, des Atomgesetzes und der aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vom Fonds zu erstattenden Kosten der Zwischenlagerung und der Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen. Entsorgungskosten sind auch die vereinbarten Zahlungen der Einzahlenden in die Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH.

(3) Erstattungsberechtigt ist der Bund.

(4) Barmittel sind liquide Mittel.

§ 3

Ausgestaltung des Fonds

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 4

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Für jedes der drei Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Hierbei kann das Kuratorium die Bundesbank beratend hinzuziehen. Es überwacht die Tätigkeiten des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die über große Erfahrung in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, externe Dienstleister zu beauftragen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Vorstand legt dem Kuratorium auf Grundlage der allgemeinen Marktentwicklung die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen zur Entscheidung vorund schreibt die Anlagepolitik mindestens einmal im Jahr fort.

(5) Die Bundesregierung kann konkrete Anlagevorhaben durch Weisung untersagen. Die Berichtspflichten des Fonds ergeben sich aus §§ 11 und 12 sowie den Vorgaben der Satzung.

§ 6

Satzung

Das Kuratorium erlässt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Satzung, in der die Einzelheiten der Ausgestaltung des Fonds geregelt werden.

§ 7

Fondsvermögen

(1) Dem Fonds fließen Zahlungen für die abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten und für den Risikoaufschlag von den Einzahlenden wie nachstehend beschrieben zu.

(2) Der Einzahlende ist verpflichtet, am 01.01.2017 den in Anhang 1 benannten Betrag, der den abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten entspricht (Grundbetrag), in Barmitteln an den Fonds zu entrichten. Kommt der Einzahlende mit der Zahlung in Verzug, gilt § 288 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(3) Der Einzahlende kann spätestens bis zum 31.12.2022 den in Anhang 1 benannten Risikoaufschlag nebst Zinsen in Höhe von 4,58 Prozent pro Jahr berechnet für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Tag der Einzahlung dieses Risikoaufschlags in Barmitteln an den Fonds entrichten. Mit Einzahlung des Risikoaufschlages endet die Verpflichtung des Einzahlenden zur Leistung von etwaigen Nachschüssen in den Fonds gemäß § 8 Absatz 2.

(4) Für den Gesamtbetrag bestehend aus den Beträgen gemäß Absätze 2 und 3 kann der Bund mit dem Einzahlenden eine Ratenzahlung vereinbaren. Die letzte Rate ist spätestens bis zum 31.12.2026 zu zahlen und der jeweils noch ausstehende Betrag mit mindestens 4,58 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Für die Wirksamkeit einer solchen Ratenzahlungsvereinbarung hat der Einzahlende eine anspruchssichernde Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Höhe der ersten Rate beträgt mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages.

§ 8

Zuschusspflicht bei Ratenzahlung, Nachschusspflicht

(1) Drohen im Fall der Vereinbarung einer Ratenzahlungsvereinbarung nach § 7 Absatz 4 vor Zahlung der letzten Rate innerhalb des Zeitraumes zwischen 01.01.2017 und dem 31.12.2026 die dem Fonds bereits zur Verfügung stehenden Mittel nicht auszureichen, um die durch den Fonds nach § 10 zu erstattenden Kosten und die Verwaltungskosten des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in den folgenden zwei Jahren zu decken, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von allen Einzahlenden, mit denen eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wurde, mit einer für die Einzahlenden angemessenen Frist eine vorzeitige Einzahlung einzelner oder aller noch ausstehender Zahlungsraten zu ver-

langen. Die Ratenzahlungsvereinbarung hat eine entsprechende Verpflichtung vorzusehen. Sollten mehrere Einzahlende eine Ratenvereinbarung geschlossen haben, so sind vorzeitige Einzahlungen von allen betroffenen Einzahlenden in jeweils erforderlichem Umfang zu fordern.

(2) Hat der Einzahlende gemäß § 7 Absatz 2 den Grundbetrag vollständig eingezahlt, nicht aber den Risikoaufschlag gemäß § 7 Absatz 3 und drohen die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel nicht auszureichen, um die durch den Fonds nach § 10 zu erstattenden Kosten und die Verwaltungskosten des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in den folgenden zehn Jahren zu decken, so fordert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von dem Einzahlenden, der den Grundbetrag, nicht aber den Risikozuschlag gezahlt hat, die Einzahlung eines entsprechenden Nachschusses.

(3) Eine Kreditaufnahme des Fonds ist nicht zulässig. Um die Handlungsfähigkeit des Fonds von Beginn an zu gewährleisten, kann der Bund einmalig im Jahr 2017 dem Fonds unterjährig ein Darlehen gewähren, das in demselben Jahr zurückzuzahlen ist. Weiter Einzahlungen in den Fonds aus dem Bundeshaushalt sind nicht zulässig.

§ 9

Anlage der Mittel

(1) Der Fonds richtet getrennte Konten für jeden Einzahlenden ein, auf denen die Einzahlungen nach § 7 Absätze 2 bis 4 sowie § 8 Absätze 1 und 2 getrennt zu verbuchen sind. Bis zur Verwendung der Mittel nach § 10 sind die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität und unter angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Anlagerichtlinien des Fonds erlassen. Über die Anlagerichtlinien ist sicherzustellen, dass der Fonds bei seinen Anlageentscheidungen die allgemeinen Grundsätze für die Vermögensanlage in § 124 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Anlagegrundsätze) achtet. Darüber hinaus können in die Anlagerichtlinien Vorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen, die regionale Ausrichtung neuer Anlageentscheidungen und die maximale Höhe von Einzelanlagen aufgenommen werden.

(3) Die Anlagerichtlinien und die Anlagepolitik für den Fonds richten sich hinsichtlich der zulässigen Anlageklassen nach § 215 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(4) Der Fonds unterliegt nicht der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer. Auf Kapitalerträge des Fonds ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen; ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. Zahlungen und Leistungen des Fonds unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt der Fonds als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.

§ 10

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Fonds dürfen nur zur Erfüllung des Fondszwecks nach § 1 Absatz 2verwendet werden.

(2) Der Fonds trägt seine Verwaltungskosten selbst. Als Verwaltungskosten gelten insbesondere Personalkosten, Kosten für die Finanz- und Wirtschaftsplanung nach § 11 sowie laufende Kosten des Kuratoriums und des Vorstands..

(3) Der Fonds trägt die Kosten, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz sowie nach dem Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle anfallen.

§ 11

Finanz- und Wirtschaftsplanung

(1) Der Fonds erstellt für jedes Kalenderjahr (Kurzfristplanung), erstmals für das Jahr 2018 für die jeweils folgenden fünf (Mittelfristplanung) und zehn Kalenderjahre (Langfristplanung) einen Finanz- und Wirtschaftsplan, der jährlich zu aktualisieren ist. Für den gesamten absehbaren Anlage- und Finanzierungszeitraum sind Szenarien zu erstellen, die alle drei Jahre zu aktualisieren sind. Die Planungen gemäß Satz 1 und 2 sind durch das [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit] zu genehmigen. Der Finanz- und Wirtschaftsplan sowie die Szenarien umfassen insbesondere eine auf Grundlage der bisherigen und zukünftigen Kosten- und Zinsentwicklung erstellte Kalkulation über die Angemessenheit seiner Finanzausstattung.

(2) Der Erstattungsberechtigte unterrichtet den Fonds über die geplanten Kostenfolgen der zukünftigen Entsorgungsmaßnahmen so rechtzeitig, dass der Fonds darauf eine Planung der Anlage und zeitgerechten Liquidität der Fondsmittel gründen kann. Drei Monate vor Beginn eines jeden Kalenderjahres teilt der Erstattungsberechtigte dem Fonds auf der Grundlage der Planung für den Bundeshaushalt die für die nächsten drei Kalenderjahre geplanten Entsorgungsmaßnahmen und die zu erwartenden Kosten mit.

§ 12

Rechnungslegung

(1) Der Fonds berichtet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen, und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und erstellt am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss.

(2) In dem Jahresabschluss sind die Entwicklung der nach § 9 erfolgten Vermögensanlagen, der Bestand des Fonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen nach § 7 und Ausgaben nach § 10 nachzuweisen. Die Verpflichtungen des Fonds als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts nach §§ 108 und 109 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(3) Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung des Fonds unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 13

Aufsicht

Der Fonds untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auszuüben ist.

§ 14

Auflösung

(1) Der Fonds ist nach Erfüllung seines Zwecks oder bei Verbrauch seiner Mittel aufzulösen.

(2) Ein nach Auflösung des Fonds verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu.

§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nähere Einzelheiten zur Vereinnahmung der Zahlungen nach § 7 Absätze 2 bis 4 und § 8 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Anhang 1

Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 und Einzahlungsbeträge gemäß § 7

Kernkraftwerk		**Grundbetrag** **Mio. EUR** **(1)**	**Risikoaufschlag** **35,47 %** **Mio. EUR** **(2)**	**Gesamtbetrag** **Mio. EUR** **(1)+(2)**
Kernkraftwerk Gundremmingen A	KRB A			
Kernkraftwerk Obrigheim	KWO			
Kernkraftwerk Würgassen	KWW			
Kernkraftwerk Stade	KKS			
Kernkraftwerk Biblis A	KWB A			
Kernkraftwerk Biblis B	KWB B			
Kernkraftwerk Philippsburg 1	KKP 1			
Kernkraftwerk Philippsburg 2	KKP 2			
Kernkraftwerk Brunsbüttel	KKB			
Kernkraftwerk Neckarwestheim 1	GKN 1			
Kernkraftwerk Unterweser	KKU			
Kernkraftwerk Krümmel	KKK			
Kernkraftwerk Isar 1	KKI 1			
Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich	KMK			
Kernkraftwerk Grafenrheinfeld	KKG			
Kernkraftwerk Grohnde	KWG			
Kernkraftwerk Brokdorf	KBR			
Kernkraftwerk Gundremmingen B	KRB B			
Kernkraftwerk Gundremmingen C	KRB C			
Kernkraftwerk Isar 2	KKI 2			
Kernkraftwerk Neckarwestheim 2	GKN 2			
Kernkraftwerk Emsland	KKE			
Kernkraftwerk Lingen	KWL			
Versuchsatomkraftwerk Kahl	VAK			
Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe	MZFR			
Summe		**17.389**	**6.167**	**23.556**

Artikel 2

Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken

(Entsorgungsübergangsgesetz)

§ 1

Übergang der Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle

Die künftigen Verpflichtungen des Einzahlenden nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes zur Entrichtung von Kosten oder Entgelten aufgrund von § 21a des Atomgesetzes und von Beiträgen und Vorausleistungen aufgrund von § 21b des Atomgesetzes sowie von Umlagen aufgrund von § 21 des Standortauswahlgesetzes gehen an den Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz über, wenn der Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat.

§ 2

Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

(1) Radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, deren Betreiber Einzahlender nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes ist, können nach Maßgabe der folgenden Absätze an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten abgegeben werden. Dieser Dritte ist in privater Rechtsform zu organisieren; alleiniger Gesellschafter des Dritten ist der Bund. Zuständig für die Übertragung der Aufgaben der Zwischenlagerung auf einen Dritten ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

(2) Mit der Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 geht die Verpflichtung aus § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes, für die geordnete Beseitigung der abgegebenen radioaktiven Abfälle zu sorgen, insbesondere die Verpflichtung zur Ablieferung der radioaktiven Abfälle an eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes und zur Zwischenlagerung bis zur Ablieferung an eine solche Anlage auf den Dritten nach Absatz 1 Satz 1 über.

(3) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 kann für bestrahlte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ab dem 1. Januar 2019, erfolgen. Auf die Annahme besteht ein Anspruch bei Ablieferung an ein Zwischenlager, das der Dritte nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt hat, wenn

1. ein Einzahlender nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4

Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat und

2. bestrahlte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe in Transport- und Lagerbehältern angedient werden, die den Annahmebedingungen des jeweiligen von dem Dritten nach Absatz 1 bestimmten Zwischenlagers entsprechen, und dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellt wird.

(4) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 kann für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung ab der Aufgabenübertragung an den Dritten nach Absatz 1 Satz 1, spätestens zum 1. Juli 2018 erfolgen. Auf die Annahme besteht ein Anspruch, wenn

1. ein Einzahlender nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfonds-Gesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat und
2. die radioaktiven Abfälle den Voraussetzungen des Absatzes 5 entsprechen.

Die Annahme erfolgt zum Zeitpunkt der Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 5, wenn am Standort kein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager zur Verfügung steht, sonst mit Anlieferung an das am Standort befindliche Lager. Die übergangsweise Lagerung bis zum Transport an ein vom Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager erfolgt ohne einen gesonderten finanziellen Ausgleich des Bundes an den Einzahlenden nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes.

(5) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig wenn:

1. radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Abfallgebinde angedient werden, für die der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes die Voraussetzungen für die Abgabe an den Dritten nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt hat.
2. die radioaktiven Stoffe nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften über die Freigabe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung freigebbar sind.

Grundlage für die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 sind die auf Grund von § 74 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Strahlenschutzverordnung bestehenden Anforderungen für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ausnahme der Anforderungen, die erst zum Zeitpunkt der Anlieferung an das Endlager Konrad erfüllt werden können (dies betrifft die Herstellung der Drucklosigkeit, die Entfernung freier Flüssigkeit und die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Behälterdichtung). Der Einzahlende nach § 2 Absatz 1 Entsorgungsfondgesetz als Antragssteller hat Anspruch auf Erteilung eines Zwischenbescheids durch den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes, wenn die Bedingungen für die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind.

(6) Bei der Abgabe der Abfälle hat der Betreiber dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 die für die spätere Ablieferung an ein Endlager benötigten Abfallerzeugerdaten, die Dokumentation der Abfälle sowie alle Daten aus dem elektronischen Buchführungssys-

tem gemäß § 73 Absatz 2 Strahlenschutzverordnung zu übergeben.

§ 3

Zwischenlager

(1) Die Betreiber übertragen dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Januar 2019 unentgeltlich die in der Anlage/Tabelle 1 aufgeführten Zwischenlager, die über eine Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes verfügen Nach der Übertragung gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen für und gegen den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1; das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat in angemessener Zeit zu prüfen, wie der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet.

(2) Die Betreiber übertragen dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Januar 2020 unentgeltlich die in Anlage Tabelle 2 angeführten Zwischenlager. Es gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen ab Übertragungszeitpunkt für und gegen den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1; die zuständigen Behörden haben in angemessener Zeit zu prüfen, wie der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet.

(3) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfällemit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Schachtanlage Konrad errichten.

(4) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 lagert in den Zwischenlagern nach Absatz 1 im Rahmen der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden oder beantragten Genehmigungen auch Abfälle, die noch nicht die Bedingungen nach § 2 Absatz 5 erfüllen und in verschlossenen, geeigneten Behältnissen, durch die eine Querkontamination ausgeschlossen ist, aufbewahrt werden. Im Fall von Großkomponenten muss eine geeignete, radiologisch sichere Konfiguration vorliegen. Für jedes Behältnis und jede Komponente muss eine geeignete Dokumentation dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übergeben werden. Ein Umgang mit offener Radioaktivität durch den jeweiligen Einzahlenden nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes darf in den durch den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 betriebenen Lagern nicht stattfinden. Der jeweilige Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes trägt dafür Sorge, dass die Verpackung gemäß § 2 Absatz 5 unverzüglich unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten ohne negative Rückwirkungen auf die Maßnahmen zum Betrieb und zum Rückbau und mit dem Ziel erfolgt, das in der Endlagervorausleistungsverordnung vorgegebene Endlagervolumen einzuhalten., Der jeweilige Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes haftet dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Abfälle nicht den Anforderungen nach § 2 Absatz 5 entsprechen, und für Schäden, die er bei der Betätigung im Lager verursacht.
Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erstattet dem Betreiber eines in der Tabelle 1, 2 und 3 aufgeführten Lagers ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betreiber den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat, den notwendigen Aufwand für den Betrieb des Lagers; der notwendige Aufwand umfasst auch Errichtungskosten sowie Nachrüstungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund geänderter Anforderungen an den Betrieb erforderlich werden, solange der Betreiber noch die Genehmigung innehat. Die Erstattung des notwendigen Aufwands endet

für die in der Anlage-Tabelle 3 aufgeführten Lager mit Ausnahme des Lagers Mitterteich mit Ablauf des Jahres 2026.

§ 4

Erstattung der Aufwendungen des Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1

(1) Der Fonds erstattet dem Bund die Aufwendungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle nach diesem Gesetz.

(2) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erstellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben. Er lässt die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Er übermittelt die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis jeweils zeitnah dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit prüft die Jahresrechnung setzt den vom Fonds zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

Anlage

Tabelle 1: Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 6 Atomgesetz (AtG), deren Genehmigungen am 01. Januar 2019 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden.

Zwischenlager
Biblis
Brokdorf
Brunsbüttel*
Grafenrheinfeld
Grohnde
Gundremmingen
Isar
Krümmel
Emsland
Neckarwestheim
Obrigheim**
Philippsburg
Unterweser
Ahaus***
Gorleben***

* Soweit eine Genehmigung zum 01. Januar 2019 noch nicht vorliegt, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.

** Soweit die vorgesehene Verbringung der bestrahlten Brennelemente in das Standortzwischenlager Neckarwestheim nicht durchgeführt werden kann, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.

*** Der Genehmigungsübergang erfolgt im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Übertragung.

Tabelle 2: Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Genehmigungen nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Stichtag 01. Januar 2020 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden. Soweit Genehmigungen nach § 7 Strahlenschutzverordnung noch nicht erteilt sind, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als Antragsteller dem Genehmigungsverfahren bei.

Standort	**Zwischenlager**	**Genehmigung**
Biblis*	LAW-Lager	§ 7 (1) AtG
	LAW 2	§ 7 StrlSchV
Brunsbüttel	LASMA	§ 7 StrlSchV
Grafenrheinfeld	BeHa	§ 7 StrlSchV
Krümmel	LASMA a.Z.	§ 7 StrlSchV
Neckarwestheim	SAL GKN	§ 7 StrlSchV
Obrigheim*	Bau 39/52	§ 7 (3) AtG
Philippsburg	SAL KKP	§ 7 StrlSchV
Unterweser	LUW (Lager Unterweser)	§ 7 StrlSchV
	LUnA	§ 7 StrlSchV
Stade**	LarA (Lager für radioaktive Abfälle)	§ 7 (3) AtG
Würgassen	Transportbereitstellungshalle	§ 7 StrlSchV
Ahaus***	Lagerbereich I	§ 7 StrlSchV
Gorleben***	ALG Abfalllager Gorleben	§ 7 StrlSchV

* Die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 AtG erstreckt sich ausschließlich auf die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle.

** Anstelle der für die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle bestehenden Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 AtG wird ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV durch den Betreiber eingeleitet.

*** Der Genehmigungsübergang erfolgt im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Übertragung.

Tabelle 3: Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Betrieb durch den Fonds finanziert wird.

Standort	Zwischenlager	Genehmigung
Brunsbüttel	Transportbereitstellungshalle I	§ 7 StrlSchV
	Transportbereitstellungshalle II	§ 7 StrlSchV
Neckarwestheim	UKT	§ 7 (1) AtG
Philippsburg	Transportbereitstellunghalle	§ 7 StrlSchV
Mitterteich	EVU-Lagerhalle	§ 7 StrlSchV

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2d Nummer 5 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach Maßgabe der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften einschließlich des *Entsorgungsfondsgesetzes*“ eingefügt.

2. In § 7 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Absatz 1a erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig beendet ist und deren Betreiber Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes sind, sind unverzüglich stillzulegen und rückzubauen. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus Gründen des Strahlenschutzes Ausnahmen von Satz 4 zulassen.“

3. § 9a wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
   „die Pflicht nach Satz 1 erster Halbsatz kann an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des *Entsorgungsübergangsgesetzes* übergehen.“
   b. In Absatz 1a wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „Satz 1 gilt nicht, soweit die dort genannten bestrahlten Kernbrennstoffe und radioaktiven Abfälle an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des *Entsorgungsübergangsgesetzes* abgegeben worden sind.“
   c. In Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „bestrahlter Kernbrennstoffe zur Aufarbeitung nach Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des *Entsorgungsübergangsgesetzes*“ ersetzt.
   d. Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:
   „Die Möglichkeit der Abgabe der radioaktiven Abfälle an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des *Entsorgungsübergangsgesetzes* bleibt unberührt.“

4. § 21b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 des *Entsorgungsübergangsgesetzes* bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz)

Dem § 22 Absatz 1 des Standortauswahlgesetzes vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 2553), *das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)* geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf den *Fonds* übergegangen ist, ist der *Fonds* anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung)

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), *die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. 1843)* geändert worden ist, wird folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach *§ 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes* auf *den Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes* übergegangen ist, ist der *Fonds* anstelle des Genehmigungsinhabers vorausleistungspflichtig.“

2. In § 6 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der *Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes* ist für die Summe des nach Absatz 3 auf die Inhaber von Genehmigungen, deren Finanzierungspflicht nach § 1 *des Entsorgungsübergangsgesetzes übergegangen ist* vorausleistungspflichtig.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung)

Die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), *die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abfallverursacher“ durch die Wörter „dem nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes, zur Entsorgung Verpflichteten“ ersetzt.

2. § 78 wird folgender Satz 3 angefügt:
„*§ 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes* bleibt unberührt.“

Artikel 7

Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle

§ 1

Auskunftsrecht

(1) Der Betreiber einer im Inland belegenen Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Betreiber) ist verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Abschlussstichtag des Betreibers folgenden Monats die Informationen gemäß § 2 vorzulegen.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann für die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 1 auch selbst einen Stichtag bestimmen, für den sie zu erstellen und vom jeweils bestellten Abschlussprüfer zu prüfen ist.

(3) Bei Unklarheiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 2

Gegenstand des Auskunftsrechts

(1) Die Betreiber sind verpflichtet, auf der Grundlage des Jahresabschlusses jährlich eine detaillierte Aufstellung der in der Bilanz gebildeten Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau ihrer Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie für die in § 2 Absätze 3 und 5 des Entsorgungsfondsgesetzes vorgesehene Verpackung radioaktiver Abfälle (Rückbauverpflichtungen) vorzunehmen. In der Aufstellung sind die im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungsbeträge und die korrespondierenden Aktiva nach den einzelnen Aufgaben der Entsorgungsverpflichtungen mit den entsprechenden dafür angesetzten Aufwendungen geordnet nach Aufwandsarten aufzunehmen. Die in der Aufstellung im Einzelnen enthaltenen Rückstellungsbeträge sind den künftigen Geschäftsjahren zuzuordnen, in denen sie voraussichtlich liquiditätswirksam werden.

(2) Der Aufstellung nach Absatz 1 ist eine Liste beizufügen, die sämtliche Gesellschaften enthält, die nach § 1 des Nachhaftungsgesetzes für die Erfüllung der in der Aufstellung erfassten nuklearen Rückbauverpflichtungen haften (Haftungskreis). Soweit die Rückstellungen für diese Rückbauverpflichtungen nicht oder nicht ausschließlich beim Betreiber, sondern bei einem anderen Unternehmen des Haftungskreises gebildet werden oder nach den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften gebildet werden müssten, ist dies entsprechend in der Aufstellung abzubilden. Die Unternehmen des Haftungskreises sind verpflichtet, dem Betreiber auf Verlangen die für die Aufstellung nach Absatz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Betreiber sind verpflichtet, die der jeweiligen Aufstellung nach Absatz 1 zugrunde liegenden Schätzungen und Berechnungsgrundlagen vorzuhalten und auf Verlangen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich vorzulegen.

(4) Die Betreiber sind verpflichtet, in einem gesonderten Bericht, der Teil des Lageberichts gemäß § 289 des Handelsgesetzbuches des Betreibers wird, die Lage der Gesellschaft im Hinblick auf ihre bestehenden und zukünftigen Rückbauverpflichtungen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen und den erwarteten zukünftigen Entwicklungen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht muss im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Rückbauverpflichtungen entsprechende Analyse der am Abschlussstichtag bilanzierten Rückbauverpflichtungen und deren Entwicklung in der Zukunft sowie dem Zweck entsprechende Angaben zu der sich daraus ergebenden Höhe der Rückstellungen zu enthalten. Ist der Betreiber zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichtes nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nicht verpflichtet, so bleibt die Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung des Berichts unberührt. Ist der Betreiber von der Aufstellung eines Jahresberichtes befreit, so ist der Bericht in den entsprechenden Konzernjahresabschluss aufzunehmen.

(5) Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Betreibers nach § 316 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches die Aufstellung gemäß Absatz 1 daraufhin zu prüfen, ob die Aufstellung den im Abschluss des Betreibers ausgewiesenen Rückstellungsbeträgen entspricht. Er hat über das Ergebnis seiner Prüfung gesondert zu berichten; dieses ist auch im Bestätigungsvermerk gemäß § 323 des Handelsgesetzbuches zusammenfassend darzustellen.

§ 3

Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Unrichtigkeiten fest, so ist es verpflichtet, diese dem Abschlussprüfer des Jahresabschlusses des betreffenden Betreibers mitzuteilen.

§ 4

Datenverwendung und -weitergabe

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, nach § 1 erlangte Daten zur Prüfung der finanziellen Sicherung der nuklearen Entsorgung zu verwenden und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Rechte der Betreiber an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie das nach § 20 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt weiterzugeben. Eine Weitergabe an andere Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Informationen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einem Informationsverlangen nach § 1 Absatz 2 oder 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Vorschriften über die Umsetzung des Auskunftsrechts gemäß § 1 sowie die Ausgestaltung der Informationen gemäß § 2 zu erlassen.

Artikel 9

Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich

§ 1
Nachhaftung

(1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen eines Betreibers von im Inland belegenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Betreiber), die für die Stilllegung und den Abbau dieser Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie für die geordnete Beseitigung der radioaktiven Abfälle nach § 9a Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes entstehen, insbesondere die Verbindlichkeiten aus den §§ 21a und 21b des Atomgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung, aus Kapitel vier des Standortauswahlgesetzes sowie aus § 7 Absatz 2 und § 8 des Entsorgungsfondsgesetzes haften herrschende Unternehmen der jeweils anspruchsberechtigten Körperschaft neben dem Betreiber, wenn dieser diese Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllt. Satz 1 gilt auch für Entgelte, die anstelle dieser öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen erhoben werden sowie für den Fall der Ratenzahlung gemäß § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes.

(2) Nimmt eine Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung eine Handlung vor oder lässt sie durch einen Dritten eine Handlung vornehmen, zu der der Betreiber aufgrund des zweiten Abschnitts des Atomgesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung verpflichtet ist, und erfüllt der Betreiber seine Kostentragungspflicht aus der Vollstreckungshandlung nicht, so kann die Behörde die aus dieser Handlung entstehenden Kosten dem herrschenden Unternehmen neben dem Betreiber auferlegen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflichten der Betreiber zum Abbau aus § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie hinsichtlich der Entsorgungspflichten bis zum Übergang nach den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes. Das herrschende Unternehmen haftet neben dem Betreiber entsprechend Satz 1 auch für sonstige Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung der in § 1 Satz 1 genannten Pflichten gegenüber den jeweiligen Betreiber.

(3) Können Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 nicht mehr entstehen oder dem Betreiber auferlegt werden, weil der Betreiber als Rechtsträger erloschen ist, so kann die anspruchsberechtigte Behörde die Zahlungsverpflichtungen den herrschenden Unternehmen in dem Umfang auferlegen, in dem diese dem erloschenen Betreiber hätten auferlegt werden können, wenn er noch fortbestehen würde. Nimmt eine Behörde an Stelle eines erloschenen Betreibers eine Handlung vor oder lässt sie durch einen Dritten eine Handlung vornehmen, zu der der erloschene Betreiber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des zweiten Abschnitts des Atomgesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung verpflichtet gewesen wäre oder hätte verpflichtet werden können, wenn er noch fortbestehen würde, so kann die Behörde die aus dieser Handlung entstehenden Kosten dem herrschenden Unternehmen auferlegen.

(4) Wenn nach diesem Gesetz ein herrschendes Unternehmen neben einem Betreiber haftet, so haftet das herrschende Unternehmen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Eine Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens setzt eine ernsthafte und endgültige Zahlungsverweigerung eines Betreibers, dessen Zahlungseinstellung, drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung oder sonstige besondere Umstände voraus, die die Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens rechtfertigen. Mehrere herrschende Unternehmen eines Betreibers haften gemeinsam als Gesamtschuldner.

§ 2
Beherrschung eines Betreibers

(1) Herrschende Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar mindestens die Hälfte der Anteile an einem Betreiber gehört, oder denen mindestens die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschafter eines Betreibers zusteht oder die unabhängig davon in sonstigen Fällen allein oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf einen Betreiber ausüben können. Für die Berechnung des Teils der Anteile oder der Stimmrechte gelten die § 16 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend. Anteile und Stimmrechte Dritter werden entsprechend § 16 Absatz 4 des Aktiengesetzes zugerechnet.

(2) Jeder persönlich haftende Gesellschafter eines Betreibers oder eines diesen beherrschenden Unternehmens in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft gilt als herrschendes Unternehmen.

(3) Die Eigenschaft als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes entfällt nicht dadurch, dass der Betreiber als Rechtsträger erlischt.

§ 3
Nachhaftung in besonderen Fällen

(1) Die Haftung nach § 1 erlischt nicht dadurch, dass die Eigenschaft als herrschendes Unternehmen nach dem 1. Juni 2016 endet.

(2) Die Übertragung der Haftung nach § 1 auf einen Dritten nach dem 1. Juni 2016 hat keine befreiende Wirkung.

(3) Für die Haftung nach § 1 in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus § 8 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes gilt als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes auch ein Rechtsträger, dem Teile des Vermögens eines herrschenden Unternehmens im Sinne des § 2 nach dem 1. Juni 2016 im Wege einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz (§ 1 des Umwandlungsgesetzes) übertragen worden sind.

(4) Für die Haftung nach § 1 in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus § 8 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes gilt als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes auch ein Rechtsträger (Erwerber), dem Teile des Vermögens eines herrschenden

Unternehmens auf sonstige Weise übertragen worden sind, ohne dass dem übertragenden herrschenden Unternehmen im Gegenzug eine angemessene Gegenleistung zugeflossen ist. Die Haftung des Erwerbers ist der Höhe nach auf den Wert des übertragenen Vermögensteils im Zeitpunkt der Übertragung beschränkt.

§ 4

Zeitliche Beschränkung der Haftung

Die Haftung nach § 1 und § 3 endet mit Erlöschen der in § 1 genannten Zahlungsverpflichtungen, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die ablieferungspflichtigen Stoffe des Betreibers vollständig an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abgeliefert wurden und diese verschlossen ist.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Ausstieg aus der Kernenergie zur Stromerzeugung hat die Bedingungen für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls grundlegend verändert. Zum einen ist die Menge des radioaktiven Abfalls gegenüber den Zeiten des unbefristeten Betriebs genauer kalkulierbar und begrenzt. Zum anderen verkürzen sich mit der Begrenzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke auch die Zeiträume, in denen für die finanzielle Vorsorge zur Entsorgung von hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Abfällen Vermögenswerte erwirtschaftet werden können. In der Zusammenschau mit den Veränderungen auf dem Strommarkt durch den Ausbau erneuerbarer Energien sowie das derzeit bestehende Überangebot hat dies insbesondere Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Betreiber der Kernkraftwerke.

Gemäß dem Grundsatz, dass die Kosten der Entsorgung von den Verursachern zu zahlen sind, sind derzeit die Betreiber von Kernkraftwerken gemäß Atomgesetz verpflichtet, die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke und die Entsorgung des von ihnen erzeugten radioaktiven Abfalls einschließlich der Endlagerung zu tragen. Diese aus dem Vermögen der Betreiber zu tragenden Kosten werden in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten anfallen.

Derzeit sind die Betreiber der Kernkraftwerke gesellschaftsrechtlich in Konzerne eingegliedert und weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge innerhalb des Konzerns finanziell so gestellt, dass das Konzernvermögen für die Kosten von Stilllegung, Rückbau und Entsorgung haftet. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass diese Situation fortbesteht. Bei entsprechender Nutzung gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungsmöglichkeiten durch die Konzerne bestünde die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Betreibergesellschaften. Dies würde zu erheblichen finanziellen Risiken für Staat und Gesellschaft führen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 14. Oktober 2015 die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstieges (KFK) beschlossen. Die KFK sollte prüfen, wie die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen. Mit dem am 27. April 2016 veröffentlichten – einstimmig beschlossenen – Abschlussbericht hat die KFK diesen Auftrag erfüllt und schlägt vor, dass die Pflicht zur Sicherung der Finanzierung der Entsorgungskosten und die Pflicht zur Handlung in der Kette der nuklearen Entsorgungsschritte jeweils in einer Hand gebündelt werden soll. Die Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung soll in der Hand des Staates liegen; die Finanzierungslast soll durch die Unternehmen dadurch getragen werden, dass sie die notwendigen liquiden Mittel in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzahlen, in dem die Verfügbarkeit der Mittel durch den Staat gesichert wird.

Nach erfolgter Prüfung durch die Bundesregierung soll vorliegender Gesetzentwurf die Empfehlungen der KFK umsetzen Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Verantwortung für die nukleare Entsorgung so zu regeln, dass Stilllegung, Rückbau und Entsorgung effizient organisiert und durchgeführt werden und die Finanzierung der Vorhaben langfristig sichergestellt wird, ohne dass die Kosten einseitig auf die Gesellschaft übertragen werden.

Außerdem soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende Haftungsmasse zur Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmen zur Verfügung steht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz soll sicherstellen, dass die Verantwortung im Bereich der nuklearen Entsorgung so geregelt wird, dass Stilllegung, Rückbau und Entsorgung effizient organisiert und durchgeführt werden und die Finanzierung der Vorhaben langfristig sichergestellt wird, ohne dass die Kosten einseitig auf die Gesellschaft übertragen werden. Damit setzt das Gesetz die Empfehlungen der KFK um. Wesentlicher Kernsatz der Empfehlungen ist die Bündelung der Pflicht zur Handlung und der Pflicht zur Sicherung der Finanzierung der Kosten in der Kette der nuklearen Entsorgung jeweils in einer Hand. Die Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung soll dabei in der Hand des Staates liegen; die dafür notwendigen finanziellen Mittel sollen die Unternehmen in einen öffentlich-rechtlichen Fonds übertragen. Die Aufgaben der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung des radioaktiven Abfalls sollen bei den Unternehmen verbleiben. Neben der Anhörung von Sachverständigen und der Zivilgesellschaft waren Arbeitsgrundlagen der KFK die am 10. Oktober 2015 veröffentlichten Ergebnisse des durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Überprüfung der Rückstellungen im Kernenergiebereich (sogenannter "Stresstest") sowie ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zur finanziellen Vorsorge im Kernenergiebereich.

Das unter Artikel 1 eingeführte Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (Entsorgungsfondsgesetz) errichtet einen öffentlich-rechtlichen Fonds in Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Dieser Fonds soll künftig die finanziellen Mittel einnehmen, anlegen und auskehren, die für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung notwendig sind.

Der Fonds ist als schlanke Stiftung des öffentlichen Rechts organisiert und verfügt über zwei Organe: das Kuratorium und der Vorstand des Fonds. Die für den Stiftungszweck erforderlichen Mittel werden dem Fonds von den Betreibern der Kernkraftwerke zu einem Stichtag übertragen. Der sog. Grundbetrag ist hierbei am 01.01.2017 an den Fonds zu entrichten, der fakultative Risikoaufschlag von rund 35 Prozent des Grundbetrages nebst Zinsen bis zum 31.12.2022. Bereits mit Einzahlung des Grundbetrages enden die Verpflichtungen der Betreiber nach §§ 9a, 21a und 21b des Atomgesetzes sowie § 21 des Standortauswahlgesetzes. Mit der Zahlung des Risikoaufschlages ist auch die Verpflichtung der Betreiber zur Zahlung von Nachschüssen in den Fonds ausgeschlossen. Für den aus Grundbetrag und Risikoaufschlag zusammengesetzten Gesamtbetrag ist unter gesetzlich definierten Voraussetzungen die Vereinbarung einer Ratenzahlung möglich.

Das unter Artikel 2 eingeführte Entsorgungsübergangsgesetz regelt den Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Endlagerung und bestimmter Handlungspflichten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle von den Betreibern auf den Bund. Das Entsorgungsübergangsgesetz bezieht sich zudem auf den ebenfalls in der Empfehlung der KFK vorgesehenen Übergang bereits errichteter oder geplanter Zwischenlager auf einen bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber.

Durch die unter Artikeln 3 bis 6 eingeführten Gesetze zur Änderung des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und der Strahlenschutzverordnung werden erforderliche Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Entsorgungsfondsgesetzes und des Entsorgungsübergangsgesetzes umgesetzt.

Das unter Artikel 7 eingeführte Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle führt

bestimmte Auskunftspflichten und Transparenzanforderungen ein, welche die Betreiber bei den Rückstellungen für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie für die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle beachten müssen. Auf diesem Wege soll die Sicherung der Finanzierung auch für jene Aufgaben, die in der Finanzierungsverantwortung der Betreiber bleiben, gewährleistet werden. Eine Änderung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften ist dabei nicht angestrebt. Die Transparenzanforderungen werden durch ein behördliches Auskunftsrecht flankiert, welches die Betreiber einerseits zur ausreichenden Vorsorge anhalten und dem Bund Klarheit über die der Rückstellungsbildung zugrunde liegende Kostenschätzung verschaffen soll.

Das unter Artikel 8 eingeführte Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau und Entsorgungskosten begründet eine subsidiäre und begrenzte Nachhaftung der Unternehmen, die Betreiber beherrschen. Die Nachhaftung soll sicherstellen, dass die Zahlungsverpflichtungen der Betreiber für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke und für die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle sowie die Zahlungsverpflichtungen nach dem Entsorgungsfondsgesetz nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen. Nach der gesetzlichen Regelung kann ein herrschendes Unternehmen in Anspruch genommen werden, wenn die Betreiber diese Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz des Betreibers oder wenn die gebildeten Rückstellungen nicht genügen. Die Nachhaftung wird ferner für besondere Fälle begründet. Dies kommt etwa für Umstrukturierungen in Betracht, die die Finanzsicherung der kerntechnischen Entsorgung gefährden. Insbesondere sind von der Nachhaftung für die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung auch Unternehmensabspaltungen erfasst, die nach dem Stichtag des 1. Juni 2016 vollzogen wurden. Andererseits eröffnet die gesetzliche Regelung den Betreibern die Möglichkeit, durch die vollständige Bezahlung des Gesamtbetrages aus Grundbetrag und Risikoaufschlag eine etwaige Nachhaftung für die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung zu beenden.

Durch die vorstehend beschriebenen Regelungen verbessert das Gesetz gegenüber dem bestehenden Status Quo die finanzielle Absicherung und Organisation der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle.

III. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Der Gesetzentwurf setzt die Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstieges (KFK) um.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

Der größte Teil der Regelungen betrifft die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und damit die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken. Die Regelungen sind somit Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen ist gegeben.

Die Beihilfeprüfung der EU-Kommission steht noch aus

Eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV durch die Regelungen zur Nachhaftung ist nicht erkennbar. Die potentielle Haftungserstreckung auch auf Unternehmen mit Sitz im Ausland, die eine Betreibergesellschaft beherrschen, ist Ausdruck der unterschiedslosen Geltung der Regelung. Ein möglicher Eingriff in die Niederlassungsfreiheit wäre jedenfalls wie auch potentielle Grundrechtseingriffe gerechtfertigt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Regelungen für den Entsorgungsübergang und die effizientere Finanzierungsstruktur kann es in der Bundesverwaltung und in den davon betroffenen Unternehmen zu Verwaltungsvereinfachungen kommen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Alle drei Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie – ökologische, ökonomische und soziale – werden durch die effizientere Gestaltung der Haftung und Finanzierung der Langzeitaufgaben bei der kerntechnischen Entsorgung insgesamt positiv beeinflusst.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Weder beim Bund, noch bei Ländern und Kommunen wird es im Zeitraum der aktuellen Finanzplanung durch die Neugestaltung der Finanzierung zu Änderungen bei Einnahmen und Ausgaben kommen. Darüber hinaus ist entsprechend den Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstieges (KFK) davon auszugehen, dass mit vollständiger Einzahlung des Grundbetrages und des Risikoaufschlages durch die Betreiber die derzeit erwartbaren Kosten der nuklearen Entsorgung finanziert werden können *[BMF]*.

Der Bund leistet zwar vorübergehend die unbedingt erforderlichen Ausgaben zur Vorfinanzierung des Aufbaus der Stiftung. Diese Ausgaben werden dem Bund jedoch von der Stiftung im Laufe des Jahres 2017 erstattet. Zu diesen nur für einige Monate erforderlichen Ausgaben könnten die Gehälter der drei Vorstandsmitglieder und eines Sekretariats sowie die Kosten der Räumlichkeiten und andere Betriebskosten gehören.

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern ändern sich durch die Neugestaltung der Finanzierung nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Das Entsorgungsfondsgesetz sieht in § 7 Absatz 2 eine Zahlungspflicht der im Anhang aufgeführten Betreiber von Kernkraftwerken in Höhe eines jeweils im Anhang festgelegten Grundbetrages vor. Die genannten Beträge entsprechen den abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten, welche mit den jeweiligen Rückstellungen der Betreiber für die Zwischen- und Endlagerung radioaktive Abfälle im Wesentlichen korrespondieren. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich durch die Betreiber dadurch nicht, da die Einzah-

lungsbeträge im wesentlichen den Rückstellungen entsprechen. Etwaige Abweichungen von der tatsächlich vorgenommenen Rückstellungshöhe bei einzelnen Betreibern sind auf die Vereinheitlichung der Rückstellungsbildung zwecks Ermittlung der Einzahlungsbeträge zurückzuführen und daher systemimmanent.

§ 7 Absatz 3 sieht vor, dass die Betreiber einen Risikoaufschlag in Höhe von 35,47 Prozent an den Fonds zahlen können. Die Zahlung des Risikoaufschlags ist keine Verpflichtung für die Unternehmen, so dass dies kein zwingender Erfüllungsaufwand ist. Außerdem korrespondiert der Risikoaufschlag mit dem über den Anlagezeitraum bestehenden Zinsrisiko und dem Risiko der Kostensteigerungen, so dass ein zusätzlicher Aufwand gegenüber den ohnehin erforderlichen Vorsorgen der Unternehmen dadurch nicht entsteht.

Durch das in Artikel 7 eingeführte Transparenzgesetz werden die Betreiber verpflichtet, ihre Rückstellungen für die Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie Verpackung radioaktiver Abfälle in einem bestimmten Detailgrad und einer bestimmten Anordnung in einer gesonderten Aufstellung darzustellen. Daraus ergibt sich verglichen zur Erstellung der jährlichen Bilanzen entsprechend der handelsrechtlichen Anforderungen und den bisher erforderlichen Abgrenzungsarbeiten bei den Unternehmen zur Bildung der für die Entsorgungsverantwortung erforderlichen Rücklagen grundsätzlich kein Mehraufwand. Ein gewisser Mehraufwand entsteht zwar durch die Vorgabe in Art. 7 § 2 Abs. 4 vorgesehene Anforderung, als Teil des Lageberichts gemäß § 289 HGB gesondert über die Rückbauverpflichtungen zu erstellen. Aber auch die dafür erforderlichen Arbeiten müssten in den Unternehmen im Wesentlichen ohnehin geleistet werden.

Auf der anderen Seite kommt es bei den Unternehmen durch den Entsorgungsübergang zu Entlastungen im Verwaltungsbereich.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Das Stiftungskuratorium wird mit drei Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung besetzt. Es kann von etwa drei ganztägigen Sitzungen des Kuratoriums im Jahr ausgegangen werden. An der Vorbereitung dieser Sitzungen sind weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung beteiligt und die Finanz- und Wirtschaftspläne des Fonds sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entsprechend Artikel 1 § 11 Abs. 1 (Entsorgungsfondsgesetz) zu genehmigen. Hierfür entsteht dem Bund entsprechender Erfüllungsaufwand, weil diese Beschäftigten zeitweise nicht für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden für die zusätzlichen Aufgaben zur laufenden Begleitung der Kuratoriumsarbeit und zur Genehmigung der Finanz- und Wirtschaftsplanung mindestens eine volle Stelle im höheren Dienst und eine Stelle im mittleren Dienst benötigt.

Die durch das Entsorgungsfondsgesetz in Artikel 1 errichtete Stiftung ist dem Bundeshaushalt nicht zugeordnet, so dass sich daraus für den Bund kein Erfüllungsaufwand ergibt. Ihre Verwaltungsausgaben trägt die Stiftung gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 (Entsorgungsfondsgesetz) selbst. Dazu gehören die Gehälter für den dreiköpfigen Vorstand, andere Personalkosten, die laufenden Kosten der Stiftungsarbeit und Betriebskosten. Die Mittel dafür erwirtschaftet die Stiftung aus der Anlage des Fondsvermögens.

Das Fondsgesetz sieht in § 8 Absatz 1 und 2 vor, dass das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) von den Betreibern Zuschüsse im Falle von Ratenzahlungen sowie Nachschüsse fordert. Ein personeller Mehraufwand entsteht beim BAFA durch diese Regelung nur, wenn die Betreiber entweder die Möglichkeit der Ratenzahlung in Anspruch nehmen oder den Risikoaufschlag nicht zahlen. Dieser Mehraufwand wird dem BAFA von der Stiftung erstattet.

Die durch den Entsorgungsübergang geänderte Aufgabenstellung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit führt zusammengenommen

nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand gegenüber dem bisher erforderlichen Veraltungsaufwand.

Das Transparenzgesetz in Artikel 8 führt im Bundeshaushalt zwar zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand wegen der neuen Aufgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Diese werden dem BAFA jedoch von der Stiftung erstattet. Das BAFA nimmt das in Artikel 1 § 1 (Transparenzgesetz) eingeführte behördliche Auskunftsrecht gegenüber den Betreibern der Kernkraftwerke wahr. Die Auskünfte der Betreiber über die Rückstellungen werden einmal jährlich erteilt und sind vom BAFA zu beurteilen. Es ist davon auszugehen, dass der Mehraufwand von einer Personalstelle bewältigt werden kann.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Länder und Kommunen entsteht nicht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Gesetz zielt darauf ab, die Finanzierung der nuklearen Entsorgung durch die Energieversorgungsunternehmen zu sichern und durch die Verbindung von Verantwortung und Finanzierung zu effizienter Aufgabenwahrnehmung und Begrenzung zukünftiger Kosten beizutragen. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Gesetz in seiner Gesamtwirkung grundsätzlich positiv auf die Wirtschaft insgesamt wirken wird. Die Kosten, die für die Verwaltung des Stiftungsfonds entstehen und aus dem Fondsvermögen gedeckt werden, entfallen auf der anderen Seite zumindest teilweise bei den Einzahlenden. Aufgrund der Effizienzgewinne des Entsorgungsübergangs werden gesamtwirtschaftlich betrachtet Vorteile erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und keine Relevanz für die Gleichstellung.

VII. Befristung; Evaluierung

Artikel 1 § 13 (Entsorgungsfondsgesetz) sieht vor, dass der Fonds nach Erfüllung seines Zwecks oder bei Verbrauch seiner Mittel aufgelöst wird. Der Fonds berichtet nach § 11 Entsorgungsfondsgesetz jährlich über die Geschäftsentwicklung und legt einen Jahresabschluss vor und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Die Jahresrechnung des mit der Zwischenlagerung nach § 2 Entsorgungsübergangsgesetz vom Bund betrauten Dritten wird von einem Wirtschaftsprüfer und anschließend vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit geprüft.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Entsorgungsfondsgesetz

Zu § 1: Errichtung und Zweck

Das Gesetz errichtet den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Fonds soll zukünftig die Finanzierungs- sowie Finanzierungssicherungsverantwortung für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung übernehmen, indem er die dem Bund – ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz – hierfür entstehenden Kosten erstattet, und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel einnehmen, anlegen und auskehren.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

§ 2 definiert die im Gesetz verwendeten Begriffe des Einzahlenden, der Entsorgungskosten, des Erstattungsberechtigten und der Barmittel.

Absatz 1 definiert den Einzahlenden nach dem Verursacherprinzip, welches im Gesetz zur friedlichen Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) geregelt ist.

Absatz 2 definiert die Entsorgungskosten, für welche der Fonds die finanziellen Mittel einnehmen, anlegen und auskehren soll. Sie ergeben sich aus den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, des Atomgesetzes und der aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie umfassen die Kosten für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle in staatlicher Verantwortung. Dies schließt Ausführung, Vorbereitung, Planung, Untersuchung und ggf. Erforschung der Maßnahmen ein.

Absatz 3 bestimmt den Bund als Empfänger der finanziellen Mittel des Fonds. Neben dem Bund sind dies auch sonstige mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle betraute Dritte, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung zugewiesen ist. Die privatrechtliche Beauftragung eines Unternehmens führt nicht zum Status des Erstattungsberechtigten gegenüber dem Fonds.

Absatz 4 bestimmt die Finanzmittel näher, welche die Einzahlenden gemäß § 7 an den Fonds übertragen müssen. Danach können die Zahlungsverpflichtungen nur mit liquiden Mitteln erfüllt werden. Der Begriff der liquiden Mittel umfasst sämtliche Postenbezeichnungen gemäß § 266 Abs. 2 B.IV HGB, namentlich den Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten sowie Schecks.

Zu § 3: Ausgestaltung des Fonds

Als Organe der Stiftung sind wie bei vielen anderen Stiftungen des öffentlichen Rechts Kuratorium und Vorstand vorgesehen.

Zu § 4: Kuratorium

Die Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums. Es erscheint sinnvoll, die Zahl der Mitglieder auf drei zu beschränken, um eine effektive Arbeit dieses Organs zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch gesichert, dass für jedes Mitglied ein Vertreter zu bestellen ist. Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, um eine einheitliche „Amtszeit“ des gesamten Kuratoriums zu erreichen.

Da es Zweck des Fonds ist, die dem Bund ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz entstehenden Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu erstatten, sind jeweils ein Mitglied des Kuratoriums vom Bundesministerium der Finanzen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu bestimmen. Im Hinblick auf die zu treffenden Anlageentscheidungen kann die Deutsche Bundesbank vom Kuratorium zur Beratung herangezogen werden.

Zu § 5: Vorstand

Die drei Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Sie sollen dem mit dem Fonds verfolgten Zweck verbunden sein und über große Erfahrung in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen. Als „Exekutivorgan“ des Fonds führt der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte des Fonds nach näherer Maßgabe der Satzung.

Zu § 6: Satzung

Der Fonds gibt sich eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnisse der Fondsorgane geregelt. Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Zu § 7: Fondsvermögen

§ 7 ist Rechtsgrundlage für die Zahlungen an den Fonds. Dabei differenziert die Norm zwischen einer Verpflichtung der Einzahlenden zur Zahlung des Grundbetrages (Absatz 2) und der optionalen Zahlung des Risikoaufschlages (Absatz 3).

Absatz 1 regelt die Herkunft des Fondsvermögens. Es wird durch die Einzahlungen der Betreiber von Kernkraftwerken (Einzahlende im Sinne des § 2 Absatz 1) gebildet.

Absatz 2 definiert den von jedem Einzahlenden obligatorisch zu entrichtenden Grundbetrag und trifft nähere Bestimmungen zu dessen Einzahlung in den Fonds. Der Grundbetrag ist in Barmitteln (vgl. § 2 Absatz 4) am genannten Stichtag an den Fonds zu entrichten. Er wird in der Anlage 1 für jeden Einzahlenden konkret beziffert und entspricht den abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten (vgl. § 2 Absatz 2). Mit der vollständigen Einzahlung des Grundbetrages entfallen für den jeweils Einzahlenden die Handlungs- und Zahlungsverpflichtungen aus § 9a des Atomgesetzes. Die Aufgaben- und Finanzierungssicherungsverantwortung geht insoweit auf den Bund beziehungsweise den Fonds über.

Absatz 3 regelt die optionale Zahlung eines Risikoaufschlags, welcher ebenfalls in der Anlage 1 betreibergenau beziffert ist. Der Risikoaufschlag gleicht die Zins- und Kostenrisiken aus, die mit der Übernahme der Finanzierungssicherungspflichten durch den Bund auf diesen übergehen. Mit der Einzahlung des Risikoaufschlags bis zum angegebenen Stichtag können sich die Einzahlenden über die in § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes genannten Verpflichtungen aus § 9a des Atomgesetzes hinaus auch von der Nachschusspflicht im Falle einer Unterdeckung des Fondsvermögens nach § 5 Absatz 2 befreien. Sie geben so die Finanzierungsverantwortung für den Aufgabenbereich der Zwischen- und Endlagerung vollständig an den Bund beziehungsweise Fonds ab. Um die Kostensteigerungen für die Entsorgung hinreichend abzubilden, ist der Risikozuschlag für jedes Jahr, das er dem Fonds noch nicht zur Verfügung steht, mit 4,58 Prozent ab dem 01.01.2017 zu verzinsen.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit einer Ratenzahlung für den aus Grundbetrag (Absatz 2) und Risikoaufschlag (Absatz 3) bestehenden Gesamtbetrag vor. Sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung des Einzahlenden mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Die Regelung zur Ratenzahlung soll es allen Einzahlenden ermöglichen, ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Fonds nachzukommen. Gleichzeitig stellt sie sicher, dass dem Fonds ausreichende Mittel für die Erwirtschaftung der Entsorgungskosten zur Verfügung stehen. Hierfür legt das Gesetz zunächst einen Stichtag fest, bis zu dem die letzte Rate in den Fonds eingezahlt sein muss. Des Weiteren muss der Betreiber den noch ausstehenden Betrag mit nominal 4,58 Prozent pro Jahr verzinsen. Diese Verzinsung entspricht der durchschnittlichen, der KFK-Methodik entsprechenden Abzinsungsrate. Darüber hinaus wird die Ratenzahlung nur gegen Sicherheitsleistung gewährt, welche die noch ausstehenden Zahlungen an den Fonds in voller Höhe absichert, zum Beispiel eine Bankbürgschaft. Schließlich muss die erste Rate mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages betragen. Der Einzahlende wird mit ihrer Zahlung und der Erbringung einer Sicherheitsleistung gemäß § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes von seinen Handlungs- und Zahlungsverpflichtungen aus §§ 9a, 21a und 21b des Atomgesetzes sowie Pflichten zur Zahlung von Umlagen aufgrund von §21 des Standortauswahlgesetzes frei. Die Zuschusspflicht nach § 8 Absatz 1 besteht jedoch bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtbetrags an den Fonds fort. Eine vorzeitige Tilgung ist möglich. Noch ausstehende Raten (wie auch die Zahlung des Grundbetrages gemäß Absatz 2 und/oder die Zahlung des Risikoaufschlags gemäß Absatz 3) können nicht mit anderen eventuell bestehenden Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgerechnet, verrechnet oder zurückbehalten werden.

Zu § 8: Zuschusspflicht bei Ratenzahlung; Nachschusspflicht

§ 8 regelt eine Zuschusspflicht im Falle von Ratenzahlungen (Absatz 1) und eine Nachschusspflicht im Falle der Unterdeckung des Fonds (Absatz 2). Beide Regelungen sollen die ausreichende Ausstattung des Fondsvermögens sicherstellen. Jene Einzahlenden, die am 01.01.2017 nicht oder noch nicht den Gesamtbetrag (vgl. § 7 Absatz 4) an den Fonds gezahlt haben, sind verpflichtet, auf Anforderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für eine ausreichende Ausstattung des Fondsvermögens zu sorgen.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen einer Nachforderung gegen alle Einzahlenden, die eine Ratenzahlung nach § 7 Absatz 4 vereinbart haben. Führt die Ratenzahlung dazu, dass dem Fonds vor Ablauf der Höchstfrist für die Zahlung der letzten Rate nicht ausreichend finanzielle Mittel für die von ihm zu tragenden Kosten (erstattungsfähige Kosten nach § 10 und Verwaltungskosten) zur Verfügung stehen, so müssen die Einzahlenden entsprechend vorzeitig tilgen. Einen entsprechenden Vorbehalt müssen auch die Ratenzahlungsvereinbarungen nach § 7 Absatz 4 enthalten. Maßstab ist die Kostendeckung der auf den Zeitpunkt der Betrachtung folgenden zwei Jahre. Die Höhe der erforderlichen vorzeitigen Tilgung bemisst das Bundesamt in Abstimmung mit dem Fonds. Sie kann auch den vollständigen noch ausstehenden Gesamtbetrag erreichen. Die Zahlungsaufforde-

rung muss daher mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf an die betroffenen Einzahlenden ergehen. Außerdem dürfen die Einzahlenden mit Ratenzahlungsvereinbarung nur in dem tatsächlich erforderlichen Maße entsprechend den jeweils ausstehenden Einzahlungsbeträgen belastet werden.

Absatz 2 sieht eine Nachschusspflicht für alle Einzahlenden vor, die den Risikoaufschlag gemäß § 7 Absatz 3 (noch) nicht gezahlt haben. Der Risikoaufschlag soll die Zins- und Kostenrisiken, die mit der Übernahme der Finanzierungssicherungspflichten durch den Bund auf diesen übergehen, angemessen vergüten. Eine entsprechende Vergütung ist auch beihilferechtlich geboten. Ohne die Zahlung des Risikoaufschlags verbleiben die Zins- und Kostenrisiken beim jeweiligen Einzahlenden. Er wird insoweit nicht von seiner Finanzierungsverantwortung für die Zwischen- und Endlagerung frei. Angesichts des potentiell langen Zeitraums bis zu einer Realisierung dieser Risiken sieht das mit Artikel 8] eingeführte Nachhaftungsgesetz in § 3 Absatz 3 und 4 eine Nachhaftung auch in besonderen Fällen vor. Ergibt die Langfristplanung des Fonds gemäß § 11 Absatz 1 des Fondsgesetzes, dass die Realisierung der Kosten- und Zinsrisiken innerhalb der folgenden zehn Jahre ein Ausmaß erreicht, das zu einer nicht nur unerheblichen Unterausstattung des Fondsvermögens führt, wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von allen Einzahlenden, die den Risikoaufschlag (noch) nicht gezahlt haben, einen angemessenen Nachschuss fordern.

Absatz 3 stellt klar, dass der Fonds keine Kredite aufnehmen darf. Um die Handlungsfähigkeit des Fonds von Anfang an zu gewährleisten, kann der Bund dem Fonds ein unterjähriges Darlehen einmalig im Jahr 2017 zur Verfügung stellen. Ansonsten ist eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt nicht zulässig. Sollte der Fonds also alle Möglichkeiten nach § 8 Absatz 1 und 2 ausgeschöpft haben und trotzdem nicht mehr ausreichend Mittel für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung haben, ist er nach § 14 Absatz 1 aufzulösen. Die Verpflichtungen treffen dann unmittelbar den Bund.

Zu § 9: Anlage der Mittel

§ 9 enthält grundsätzliche Vorgaben für den Fonds zur Anlage der Mittel, sichert die Einflussnahme der Bundesregierung auf die Anlagenentscheidungen und bestimmt die bei Anlageentscheidungen einzuhaltende Normenpyramide. Außerdem wird der Fonds steuerlich begünstigt.

Absatz 1 bestimmt, dass der Fonds für jeden Einzahlenden ein eigenes Konto einzurichten hat, auf dem die verschiedenen Einzahlungen getrennt verbucht werden. Dies dient der Erleichterung der betreibergenauen Forderung von Nachschüssen in § 8 Absatz 2, solange noch nicht alle Betreiber den Risikoaufschlag gemäß § 7 Absatz 3 gezahlt haben.

Die dem Fonds übertragenen Mittel müssen angelegt werden, um die finanziellen Ressourcen für die Erstattung der Kosten der Zwischen- und Endlagerung zu verbessern und den auf der Grundlage des Gutachtens zur Überprüfung der Rückstellungen im Kernenergiebereich (sogenannter "Stresstest") zu aktualisierenden notwendigen Kapitalbedarf zu decken. Die Anlage der Mittel soll eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität und unter angemessener Mischung und Streuung erreichen. Dies entspricht den Grundsätzen für die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionsfonds im Versicherungsaufsichtsgesetz.

Absatz 2 sichert, dass die Bundesregierung über die Anlagerichtlinien bei der Anlage der Fondsmittel mitbestimmt. Er bestimmt, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Anlagerichtlinien erlässt. Diese Richtlinien haben die Anlagegrundsätze zu beachten, die in § 124 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestimmt sind, und sollen die Anlagepolitik leiten. Sie enthalten insbesondere die zulässigen Anlageklassen (zu den zulässigen Anlageklassen siehe auch Absatz 3), Grenzen der Investitionstätigkeit sowie Vorgaben zur Zulässigkeit

einer sogenannten Hebelung (*Leverage*) von Investitionen durch den Einsatz von Fremdkapital. Außerdem können die Richtlinien Vorgaben zur Gewichtung der Anlageklassen, der regionalen Ausrichtung der Anlageentscheidungen und der maximalen Höhe von einzelnen Anlageentscheidungen enthalten. Nehmen die beteiligten Ministerien die Erlasskompetenz bis zur Aufnahme der operativen Tätigkeit des Fonds nicht war, legt der Vorstand die Anlagerichtlinien fest. Die beteiligten Ministerien beziehungsweise der Vorstand, sofern er die Anlagerichtlinien erlassen hat, können die Anlagerichtlinien ändern.

Absatz 3 bestimmt, dass die Anlagerichtlinien sowie die darauf aufbauende Anlagepolitik sich hinsichtlich der zulässigen Anlageklassen nach § 215 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes richten.

Absatz 4 regelt die Steuerfreiheit des Fonds. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuersteuerpflichtig. Insoweit besteht grundsätzlich auch eine Gewerbesteuerpflicht. Eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht besteht für ihre inländischen Einkünfte, die dem vollen oder teilweisen Steuerabzug unterliegen. Dem Fonds wird eine spezielle Aufgabe im Zusammenhang mit der Neuordnung der Verantwortung der nuklearen Entsorgung zugewiesen. Es ist daher gerechtfertigt, ihn von den Ertragsteuern zu befreien. Mit der Regelung in Satz 1 bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob der Fonds mit bestimmten Tätigkeiten einen Betrieb gewerblicher Art begründet. Satz 2 ermöglicht einen Verzicht auf den Einbehalt von Kapitalertragsteuer bei dem Grunde nach steuerabzugspflichtigen Einkünften des Fonds. Satz 3 stellt klar, dass Zahlungen und Leistungen des Fonds keine steuerabzugspflichtigen Vorgänge sind. Mit Satz 4 wird erreicht, dass dem Fonds die Möglichkeit zusteht, im Ausland angefallene Ertragsteuer nach Maßgabe der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen erstattet zu bekommen. Damit ist gewährleistet, dass auch die Erträge des Fonds uneingeschränkt von einer Ertragssteuerbelastung zur Zweckerfüllung eingesetzt werden können..

Zu § 10: Verwendung der Mittel

§ 10 regelt die Auskehrung der Mittel des Fondsvermögens.

Absatz 1 bestimmt, dass die Mittel nur für den Zweck des Fonds verwendet werden dürfen. Neben der im Gesetz beispielhaft erwähnten Erstattung der Entsorgungskosten im Sinne des § 2 Absatz 2 fällt auch die Verwendung der Mittel für die Verwaltungskosten des Fonds unter den Zweck der Zweckbestimmung.

Absatz 2 bestimmt die grundsätzlich angestrebte Kostenneutralität der Übernahme der Finanzierungssicherung für die Zwischen- und Endlagerung durch den Fonds. Der Fonds soll die hierfür erforderlichen Verwaltungskosten im Wege der Anlage der ihm zur Verfügung stehenden Mittel selbst erwirtschaften.

Zu § 11: Finanz- und Wirtschaftsplanung

Der Fonds nimmt für die ihm übertragenen Aufgaben einen Finanz- und Wirtschaftsplanung vor. Welchem Organ diese Aufgabe obliegt, bestimmt die Satzung. Die Finanz- und Wirtschaftsplanung soll die effiziente und gewinnbringende Nutzung des in den Fonds eingezahlten und durch Anlageentscheidungen vermehrten Vermögens gewährleisten. Die Vorschriften der §§ 1-87 der Bundeshaushaltsordnung finden nur insoweit Anwendung, als die §§ 1 und 12 keine Sonderregelungen treffen.

Absatz 1 sieht die Erstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplans vor. Dieser ist entsprechend der unternehmerischen Finanzplanung in eine Kurz-, Mittel- und Langfristplanung zu unterteilen und jährlich zu aktualisieren. Die angestrebte, für die Absicherung der Kosten- und Zinsrisiken erforderliche Zielrendite kann angesichts des sich stetig wandelnden Marktumfeldes auch gemittelt über einen Zeitraum von zehn Jahren (Langfristplanung) nicht verlässlich berücksichtigt werden. Der zum Zeitpunkt der Gesetzgebung bereits ab-

sehbare Anlage- und Finanzierungszeitraum des Fonds erstreckt sich über mehrere Jahrzehnte, nach Ansicht der KFK bis zum Jahr 2099. Für diesen Gesamtzeitraum sind daher verschiedene Szenarien (ein Worst-Case-Szenario, ein Best-Case-Szenario und ein Real-Case-Szenario) zur Entwicklung der Kosten- und Zinsrisiken und der erzielbaren Rendite zu erstellen. Diese Szenarien müssen alle drei Jahre aktualisiert werden, um eine gewisse Realitätsnähe zu gewährleisten. Die Pläne und Szenarien sollen an die jeweils vorangegangenen Planungen und Jahresabschlüsse anknüpfen und diese im Hinblick auf die Angemessenheit der finanziellen Ausstattung des Fonds fortschreiben. Sie sind dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Zustimmung vorzulegen.

Absatz 2 regelt eine Mitwirkungspflicht der Erstattungsberechtigten bei der Finanz- und Wirtschaftsplanung des Fonds. Um die Wirtschafts- und Finanzplanung nach Absatz 1 sinnvoll durchführen und die notwendige Liquidität für die Erfüllung der Erstattungsverlangen vorhalten zu können, muss der Fonds über die zu erwartenden Erstattungsverlangen informiert sein. Die Erstattungsberechtigten sind daher verpflichtet, den Fonds rechtzeitig vor der jährlichen Aktualisierung seiner Wirtschafts- und Finanzplanung nach Absatz 1 über die geplanten Entsorgungsmaßnahmen und die dadurch ausgelösten Kosten zu informieren. Der Fonds kann die Plausibilität der angesetzten Entsorgungsmaßahmen im Hinblick auf den Zweck des Fonds prüfen und etwaige Zweifel an der Erstattungsfähigkeit dem jeweiligen Erstattungsberechtigten mitteilen.

Diese Informationspflichten des jeweiligen Erstattungsberechtigten können von einem Entsendungsrecht des Fonds in das Aufsichtsgremium des Erstattungsberechtigten flankiert werden. Auf diese Weise würde der Fonds bereits in die Planungsphase der Entsorgungsmaßnahmen einbezogen und in die Lage versetzt, auch seine langfristige Anlagestrategie an die geplanten Entsorgungsmaßnahmen anzupassen.

Zu § 12: Rechnungslegung

Absatz 1 legt eine Berichtspflicht des Fonds gegenüber den zuständigen Bundesministerien zur finanziellen Situation des Fonds im jeweiligen Rechnungsjahr fest. Die Regelung versetzt die Bundesministerien in die Lage, über ihre Vertreter im Vorstand auf die Anlagepolitik des Fonds Einfluss zu nehmen. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung des Fonds finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Absatz 2 enthält ferner besondere Bestimmungen für die Erstellung des Jahresabschlusses. Der Bundesregierung soll es ermöglicht werden, auf Basis der in der Rechnungslegung enthaltenen Angaben, die Zu- und Abgänge finanzieller Mittel beim Fonds nachvollziehen zu können.

Absatz 3 geht auf § 111 der Bundeshaushaltsordnung zurück.

Zu § 13: Aufsicht

§ 13 bestimmt die für den Fonds zuständige Aufsichtsbehörde und stellt klar, dass der Fonds der Rechtsaufsicht des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie untersteht. Die Aufsicht ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auszuüben.

Zu § 14: Auflösung

Entsprechend seiner Zweckbindung in § 1 ist der Fonds nach Abschluss der sicheren Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie aufzulösen. Verbleiben dem Fonds nach Erstattung sämtlicher Entsorgungskosten im Sinne des § 2 Absatz 2 finanzielle Mittel, fallen diese nach seiner Auflösung dem Bund zu. In dieser Regelung spiegelt sich die Übernahme der Finanzierungssicherungsverantwortung durch den Bund wider.

Zu § 15: Verordnungsermächtigung

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Mittelzuführung an den Fonds gemäß § 7 Absätze 2 bis 4 zu regeln.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium [für Wirtschaft und Energie] und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Verfahren für die Erstattung der Entsorgungskosten im Einzelnen zu regeln.

Zu Art. 2: Entsorgungsübergangsgesetz

Zu § 1

§ 1 regelt den Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Endlagerung. Nach geltendem Recht haben die Betreiber eine Finanzierungsverantwortung für die Endlagerung ihrer Abfälle. Die Handlungsverantwortung liegt bereits beim Bund. Nach § 1 geht die Finanzierungsverpflichtung des jeweiligen Betreibers auf den Fonds über, wenn der Betreiber die dafür vorgesehene Zahlung an den Fonds erbracht hat oder bei Ratenzahlung die vorgesehene Sicherheitsleistung erbracht ist.

Zu § 2

§ 2 regelt den Übergang der nach geltendem Recht bestehenden Handlungspflichten der Betreiber zur Entsorgung ihrer Abfälle, soweit diese Handlungspflichten nach den Empfehlungen der Kommission künftig auf den Bund übergehen sollen. Das betrifft die Schritte ab der Abgabe der nach den Empfehlungen der Kommission fachgerecht verpackten Abfälle an den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber.

Absatz 1 sieht vor, dass die Betreiber fachgerecht verpackte Abfälle an einen bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber abgeben können. Der Zwischenlagerbetreiber ist in Form einer privatrechtlichen Gesellschaft zu errichten, deren Anteile vollständig beim Bund liegen.

Absatz 2 bestimmt den Übergang der Entsorgungspflicht auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber.

Nach **Absatz 3** geht die Pflicht für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommission über, wenn der jeweilige Betreiber die im Fondsgesetz vorgesehenen Zahlungen geleistet oder im Falle der Ratenzahlung die erforderliche Sicherheit erbracht hat, die bestrahlten Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe fachgerecht in verkehrsrechtlich zugelassenen Transport- und Lagerbehältern verpackt sind und die Abgabe an das vom bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber jeweils bestimmte Zwischenlager erfolgt ist. Der in Absatz 3 festgelegte Stichtag trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers eine Vorlaufzeit erfordert. Die Festlegung des Stichtags beruht auf der Erwartung, dass die Betreiber den Bund hierbei unterstützen und insbesondere die zentralen Zwischenlager an den Standorten Ahaus und Gorleben mit den dazu erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen und zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen für erforderliche Dienstleistungen zum Betrieb der Zwischenlager an den Standorten der Kernkraftwerke bereit sind.

Nach **Absatz 4** geht die Pflicht für radioaktive Abfälle in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommission über, wenn der jeweilige Betreiber die im Fondsgesetz vorgesehenen Zahlungen geleistet oder im Falle der Ratenzahlung die erforderliche Sicherheit erbracht hat und die Abfälle nach Absatz 5 fachgerecht verpackt sind. Die Verantwortung kann erst zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung an die bundeseigene Zwischenlagergesellschaft übergehen. Der in Absatz 4 festgelegte Zeitpunkt trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers und die Übernahme der Zwischenlager eine Vorlaufzeit erfordert. Die Festlegung des Stichtags beruht auf der Erwartung, dass die Betreiber den Bund hierbei unterstützen und insbesondere die zentralen Zwischenlager an den Standorten Ahaus und Gorleben mit den dazu erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen und zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen für erforderliche Dienstleistungen zum Betrieb der Zwischenlager an den Standorten der Kernkraftwerke bereit sind. Wenn am Standort der Entstehung des Abfalls (noch) kein von der bundeseigenen Zwischenlagergesellschaft betriebenes Zwischenlager zur Verfügung steht erfolgt der Übergang bereits mit der Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen an den Übergang in die Bereitstellungslagerung durch die BGE sonst mit Anlieferung an das entsprechende Zwischenlager. Das schafft einen weiteren Anreiz für eine zügige fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle durch die Betreiber.

Absatz 5 regelt die Anforderungen an die fachgerechte Verpackung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Bedingung für die Annahme durch den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber. Es muss die Endlagerfähigkeit im Endlager Konrad nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Endlagerbedingungen festgestellt sein. Ausgenommen sind Anforderungen zu deren Erfüllungen Maßnahmen notwendig sind, die erst zum Zeitpunkt der Anlieferung an das Endlager Konrad durchgeführt werden können (dies betrifft die Herstellung der Drucklosigkeit, die Entfernung freier Flüssigkeit und die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Behälterdichtung). Zu den dabei bestehenden Anforderungen, d.h. zu den Annahmebedingungen, und zur Durchführung der Feststellungsverfahren wurde ein gemeinsames Verständnis mit den Betreibern erzielt, dass verbindlich festzulegen ist. Die BGE ist berechtigt und verpflichtet, gesondert gegenüber dem jeweiligen Betreiber als Antragssteller zu bestätigen, dass alle Voraussetzungen für die Übernahme in die Bereitstellungslagerung vorliegen, wenn dies im Verfahren durch den Antragssteller belegt ist und die Prüfung und Bestätigung der Endlagerfähigkeit der Gebinde noch nicht abgeschlossen ist.

Absatz 6 stellt sicher, dass der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber alle für die Endlagerung benötigten Daten erhält.

Zu § 3

§ 3 regelt den Übergang der von den Betreibern bereits errichteten oder geplanten Zwischenlager auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber.

Absatz 1 sieht vor, dass die nach § 6 Atomgesetz genehmigten Zwischenlager bis zu dem in § 2 Absatz 3 festgelegten Stichtag dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übertragen werden. Es ist ein gesetzlicher Genehmigungsübergang auf den neuen Betreiber vorgesehen.

Absatz 2 sieht vor, dass die für einen nicht nur vorübergehenden Betrieb vorgesehenen Zwischenlager dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber bis zum 1. Januar 2020 gesetzlich übertragen werden. Der Zeitpunkt trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers und die Übernahme der Zwischenlager eine Vorlaufzeit erfordert.

Absatz 3 sieht als mögliche künftige Option die Errichtung eines zentralen Zwischenlagers für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung durch den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber vor. Dieses Lager soll die Funktion eines Eingangslagers für das Endlager Schacht Konrad haben. Diese Option wäre nur dann zu verwirklichen,

wenn sie sich nach Abwägung von Kosten und Nutzen als wirtschaftlich erweisen würde. Der atomrechtliche Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Schacht Konrad beinhaltet die Festlegung, dass die schwach- und mittelradioaktiven Abfallgebinde „just in time“ von den Zwischenlagern abgerufen und sodann über Schiene und Straße angeliefert werden. Zusätzliche Beschränkungen beispielsweise im Hinblick auf den Wärmeeintrag einzelner Gebinde erfordern eine im Detail abgestimmte Einlagerungsreihenfolge, die durch ein Eingangslager optimal gewährleistet werden kann. Zur Absicherung einer störungsfreien, kontinuierlichen Anlieferung und der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von endlagergerecht verpackten spezifischen Abfallgebinden ist daher ein zentrales Eingangslager (EGL) zweckmäßig. In diesem werden die endlagergerecht verpackten Abfallgebinde zur unmittelbaren Anlieferung an das Endlager Konrad zusammengeführt und von dort nach Bedarf abgerufen. Die Einrichtung wird nach aktuellem Erkenntnisstand sicherheitstechnisch ausgelegt.
Ohne ein derartiges EGL besteht die Gefahr, dass es zu längerfristigen Stillständen des Einlagerungsbetriebs in Konrad mit hohen Offenhaltungskosten für den Bund und zu Verzögerungen beim Räumen der dezentralen Zwischenlager kommt. Durch das EGL könnte auch ein zeitweiliger Zweischichtbetrieb des Endlagers mit einem höheren jährlichen Einlagerungsvolumen und damit eine deutlich kürzere Gesamtbetriebszeit für das Endlager Konrad erreicht werden. Ein solches Vorgehen wäre neben finanziellen Aspekten insbesondere auch sicherheitstechnisch vorteilhaft.
Werden in einem Bereitstellungslager des Bundes für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung nur noch nicht fachgerecht verpackte Abfälle der Betreiber gelagert, werden Bund und Betreiber Gespräche aufnehmen, um im gegenseitigen Einvernehmen eine Rückübertragung der atomrechtlichen Verantwortung und des Eigentums am Lager auf die/den Betreiber mit zukünftiger Kostenerstattung durch den Fonds umzusetzen.

Mit der Regelung in **Absatz 4** soll im Interesse eines zügigen Rückbaus der Kernkraftwerke ein Zubau von Zwischenlagerkapazitäten an den Standorten der Kernkraftwerke, der im Hinblick auf die Menge der anfallenden Abfälle nicht erforderlich ist, vermieden werden. Daher soll der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber in den von ihm übernommenen Zwischenlagern auch Abfälle der Betreiber lagern, die noch nicht fachgerecht verpackt sind, also noch nicht die Bedingungen für den Übergang der Entsorgungsverantwortung auf den Bund nach § 2 erfüllen. Die Abfälle dürfen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, die die mechanische Integrität und Dichtheit der Behältnisse beeinträchtigen. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Querkontaminationen ausgeschlossen sind. Auch Großkomponenten müssen in einer geeigneten, radiologisch sicheren Konfiguration, also verschlossen und ggf. mit Schutzlack versehenen Form eingelagert werden. Für jedes Behältnis/jede Komponente wird eine geeignete Dokumentation dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber zur Verfügung gestellt. Vor Übernahme der Verantwortung wird durch den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber eine Inspektion des Lagers und der Gebinde in dem Lager durchgeführt; Umfang und Bewertungsmaßstab werden unter Berücksichtigung der Strahlenschutzaspekte jeweils mit dem Betreiber festgelegt. Von dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber mit Blick auf die sichere Zwischenlagerung und Integrität als schadhaft angesehene Fässer sind von den Betreibern zu entfernen. Absatz 4 legt ferner die Verteilung von Kostenrisiken aus der Lagerung dieser Abfälle fest.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betreiber nach den Empfehlungen der Kommission einerseits Rückstellungen auf den Fonds zu übertragen haben, die sich auf Zwischenlager beziehen, die nur noch vorübergehend betrieben werden und deshalb nicht vom bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übernommen werden sollen, und andererseits Rückstellungen für Zwischenlager übertragen werden, die zu dem in § 2 Absatz 2 festgelegten Stichtag vom Bund übernommen werden. Nach Absatz 5 übernimmt der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber - ggfs. bis zur Übernahme der Einrichtungen – die entstehenden Betriebskosten. Die Regelungen über Nachforderungen des Fonds und das Nachhaftungsgesetz bleiben unberührt.

Zu § 4

§ 4 regelt in Anlehnung an die Bestimmungen zur Finanzierung der Kosten der Endlagerung die Refinanzierung der Aufwendungen des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers aus dem Fonds. Der Zwischenlagerbetreiber hat eine Jahresrechnung zu erstellen, die nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer der Genehmigung durch das Bundesumweltministerium bedarf. Mit der Genehmigung wird der vom Fonds zu erstattende Betrag festgesetzt.

Zur Anlage

Die Anlage enthält eine Auflistung der von dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber zu übernehmenden oder nur aus dem Fond zu finanzierenden Lager. Sie regelt für welche Zwischenlager abweichend von § 3 die Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt ohne gesetzlichen Genehmigungsübergang möglich ist.

Zu Art. 3: Änderung des Atomgesetzes

Die Änderungen des Atomgesetzes sind überwiegend Folgeänderungen zum Entsorgungsübergangsgesetz. Daneben werden die Empfehlungen der Kommission zum Rückbau von Kernkraftwerken umgesetzt.

Zu § 2d
Die Änderung bildet das aufgrund der Empfehlungen der Kommission eingeführte neue System der Sicherung der Finanzierung der Entsorgung bei den Regelungen zum Inhalt des nationalen Entsorgungsprogramms ab.

Zu § 7
Die Ergänzung von § 7 Absatz 3 setzt die Empfehlung der Kommission zum Rückbau der Kernkraftwerke um. Künftig besteht für Kernkraftwerke zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, insbesondere für die in § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes genannten, eine Verpflichtung zum unverzüglichen Rückbau nach Einstellung des Leistungsbetriebs.

Zu § 9a
Die Änderung von Absatz 1 stellt klar, dass die in Absatz 1 festgelegte Entsorgungspflicht in den vom Entsorgungsübergangsgesetz geregelten Fällen auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übergehen kann.

Mit der Änderung von Absatz 1a wird die Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsvorsorgenachweises auf Abfälle beschränkt, bei denen noch kein Übergang der Entsorgungspflicht auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber stattgefunden hat. Der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber ist nicht zur Führung eines Entsorgungsvorsorgenachweises verpflichtet.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 2a sind erforderlich, da die Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen und Wiederaufarbeitungsabfällen künftig in Zwischenlagern des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers erfolgen soll.

Zu § 21b
Die Änderung in § 21b Atomgesetz ist Folge der im Entsorgungsübergangsgesetz geregelten Überleitung der Pflicht zur Finanzierung der Endlagerung auf den Fonds.

Zu Art. 4 und Art. 5: Änderung des Standortauswahlgesetzes und Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Die Änderungen im Standortauswahlgesetz und der Endlagervorausleistungsverordnung passen die Bestimmungen über die Refinanzierung von Endlagerstandortauswahl und Endlagererrichtung an den in § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes geregelten Übergang der Finanzierungspflicht auf den Fonds an. Hierzu ist vorgesehen, dass der Fonds für die Erhebung von Endlagervorausleistungen und der Umlage nach dem Standortauswahlgesetz an die Stelle der in den Fonds einzahlungspflichtigen Betreiber tritt. Eine Veränderung der refinanzierbaren Kosten und des Verteilungsschlüssels unter allen Abfallverursachern ist damit nicht verbunden. Die Festsetzung der Kosten erfolgt gegenüber dem Fonds wie bisher gegenüber den Betreibern durch Bescheide des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Zu Art. 6: Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die in Änderung in § 73 der Strahlenschutzverordnung folgt daraus, dass die Entsorgungspflicht nach § 2 des Entsorgungsübergangs-Gesetzes vom Abfallverursacher auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übergehen kann. Die Ergänzung von § 78 der Strahlenschutzverordnung stellt klar, dass die in den Fonds einzahlungspflichtigen Betreiber mit Übergang der Entsorgungsverpflichtung auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber nach Maßgabe von § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes auch von der in § 78 der Strahlenschutzverordnung geregelten Pflicht zur Zwischenlagerung befreit werden.

Zu Art. 7: Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle

Die mit diesem Gesetz erfolgende neue Zuordnung der Handlungs- und Finanzierungspflichten in der nuklearen Entsorgung weist die Handlungs- und Finanzierungsverantwortung für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie für die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle wie auch bisher den Betreibern zu. Für die Erfüllung dieser Pflichten müssen die Betreiber (und die nach dem Nachhaftungsgesetz in den Haftungskreis einbezogenen Unternehmen) daher auch zukünftig Rückstellungen bilden.

Das Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle führt entsprechend der Empfehlung der KFK bestimmte Transparenzanforderungen sowie ein Auskunftsrecht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein, welche die Betreiber zusätzlich beachten müssen. Auf diesem Wege soll die Finanzierung auch für jene Aufgaben, die in der Finanzierungssicherungsverantwortung der Betreiber bleiben, sichergestellt werden und dem Bund Klarheit über die der Rückstellungsbildung zugrunde liegende Kostenschätzung verschafft werden. Eine Änderung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften ist hingegen nicht angestrebt; diese finden weiterhin im bisherigen Umfang Anwendung.

Zu § 1: Auskunftsrecht

§ 1 führt eine jährlich zu erfüllende Auskunftsverpflichtung der Betreiber der Kernkraftwerke ein, deren Inhalt durch § 2 konkretisiert wird. Die Auskünfte sind gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erteilen.

Absatz 1 regelt die Grundpflicht zur Auskunftserteilung und definiert den Kreis der Auskunftsverpflichteten. Die Auskunft ist binnen der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres des Betreibers zu erteilen. Diese Frist entspricht der handelsrechtlichen

Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses von kleinen Kapitalgesellschaften (vgl. § 264 Absatz 1 Satz 4, § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches).

Absatz 2 sieht die Möglichkeit einer unterjährigen Auskunftsanforderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor. Für Zwecke der besseren Vergleichbarkeit zwischen den Betreibern beziehungsweise für eine Standardisierung der Prüfung bei unterschiedlichen Geschäftsjahren kann das Bundesamt selbst einen Abschlussstichtag bestimmen, auf den die Informationen nach § 2 zu erstellen sind. Sie müssen vom Abschlussprüfer des Betreibers geprüft werden.

Absatz 3 gibt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit, weitere Auskünfte von den Betreibern nachzufordern, sollten die erhaltenen Informationen nicht genügen, um sich einen vollständigen Überblick über die gebildeten Rückstellungen zu verschaffen.

Zu § 2: Gegenstand des Auskunftsrechts

§ 2 beschreibt den Inhalt der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle näher. Die Regelung orientiert sich an der Empfehlung der KFK für eine Darstellung der Rückstellungen nach dem Vorbild des Gutachtens zur Überprüfung der Rückstellungen im Kernenergiebereich (sogenannter "Stresstests") .

Absatz 1 bestimmt, dass die Betreiber auf der Grundlage des Jahresabschlusses die gebildeten Rückstellungen nach den verschiedenen Aufgaben der Entsorgung differenziert darstellen . Diese Darstellung muss also einerseits für die einzelnen Aufgaben der Entsorgungsverpflichtungen die erwarteten Aufwendungen (geordnet nach Aufwandsarten) für die Erfüllung der einzelnen Entsorgungspflichten in den zukünftigen Geschäftsjahren enthalten. Zum anderen muss die Darstellung zeigen, welche Aktiva dem Betreiber am Stichtag liquide zur Verfügung stehen werden, um diese Aufwendungen zu decken.

Absatz 2 erweitert den Inhalt der Auskunftsverpflichtung um eine Auflistung aller Unternehmen, die für die Verpflichtungen des jeweiligen Betreibers zu Rückbau, Stilllegung und Verpackung nach § 1 des Nachhaftungsgesetzes haften und somit zum Haftungskreis gehören. Die Liste sollte deutlich erkennen lassen, ob sich der Haftungskreis gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Die Liste hat der Betreiber zu erstellen und gemeinsam mit den nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die betroffenen Unternehmen des Haftungskreises sind mitwirkungspflichtig. Das Gesetz bestimmt ein ausdrückliches Auskunftsrecht zugunsten des Betreibers (siehe Satz 3).

Weil mit dem Ende der gewerblichen Kernenergienutzung zur Erzeugung von Elektrizität zum Jahr 2022 auch ausgeschlossen ist, dass die jeweiligen Betreiber der Kernkraftwerke aus diesen Anlagen noch Gewinne erzielen, bestünde das Risiko, dass diese zukünftig nicht für sämtliche Kosten ihrer Entsorgungsverpflichtungen aufkommen könnten. Die Betreiber sowie etwaige Unternehmen aus dem Haftungskreis haben aber derzeit über verschiedene mittelbare oder unmittelbare Sicherungsmittel (z.B. durch den Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen, durch eine unbeschränkte, persönliche Gesellschafterhaftung oder über andere Sicherungsmittel) einen konzernweiten Haftungskreis kreiert. Der Fortbestand dieses Haftungskreises wird künftig über das Nachhaftungsgesetz abgesichert. Satz 2 sieht vor, dass die bilanzielle Darstellung der Rückstellungen nach Absatz 1 auch Rückstellungen erfassen muss, die für die Verpflichtungen des Betreibers teilweise oder ganz bei einem anderen Unternehmen des Haftungskreises gebildet werden. Der Betreiber muss gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darlegen, welches der Unternehmen des Haftungskreises ausreichend Vorsorge für seine zukünftigen Verpflichtungen trifft.

Da der Betreiber regelmäßig keine entsprechenden Informationsrechte gegenüber Unternehmen haben wird, die ihn beherrschen, bestimmt Satz 3 eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen des Haftungskreises, dem Betreiber auf dessen Anfrage die für die bi-

lanzielle Darstellung der Rückstellungen sowie für die Liste der Unternehmen des Haftungskreises erforderlichen Informationen zu erteilen.

Absatz 3 verpflichtet die Betreiber, die für die bilanzielle Darstellung nach Absatz 1 erforderlichen Informationen und Unterlagen vorzuhalten und auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Diese Aufbewahrungspflicht erzeugt keinen Mehraufwand bei den Betreibern, da die entsprechenden Unterlagen bereits nach § 257 des Handelsgesetzbuches zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Auch die Frist für die Vorhaltung von Unterlagen nach Absatz 3 endet zehn Jahre nach Übermittlung der bilanziellen Darstellung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Absatz 4 soll die Belastbarkeit der nach Absatz 1 erstellten Aufstellung und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss sicherstellen, um die Arbeit des Bundesamtes für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle zu erleichtern. Dementsprechend wird die Prüfungspflicht des Abschlussprüfers des jeweiligen Betreibers um die Prüfung der bilanziellen Darstellung nach Absatz 1 erweitert. Er muss insbesondere prüfen, ob die Aufstellung den im Jahresabschluss des Betreibers ausgewiesenen Rückstellungsbeträgen entspricht. Das Ergebnis dieser Prüfung soll in einem gesonderten Bericht dargestellt werden, der zusammen mit der bilanziellen Darstellung nach Absatz 1 und der Liste zum Haftungskreis nach Absatz 2 jährlich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen ist.

Zu § 3: Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Nach § 3 ist eine aus Sicht der Behörde unrichtige oder unklare Darstellung der Rückstellungen dem Abschlussprüfer mitzuteilen. Dieser hat sie bei der folgenden Abschlussprüfung sowie der Prüfung nach § 2 Absatz 4 zu berücksichtigen. Dieses stellt eine empfindliche Sanktionsdrohung gegenüber den Unternehmen dar. Gleichzeitig entspricht die Regelung damit der Empfehlung der KFK, das System der Aufsicht durch den Abschlussprüfer nicht durch die Schaffung eines behördlichen Auskunfts- und Prüfrechts in Frage zu stellen.

Zu § 4 Datenverwendung und -weitergabe

§ 4 dient dem Schutz sensibler Unternehmensdaten. Soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle solche Daten erhebt oder erhält, ist es berechtigt, sie zum Zweck der finanziellen Sicherung der nuklearen Entsorgung zu verwenden und zweckentsprechend an das zuständige Bundesministerium weiterzugeben. Bei der Weitergabe berücksichtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Rechte der Betreiber und gibt diese nur weiter, soweit dies erforderlich ist. Sensible Daten werden ferner dadurch geschützt, dass eine darüber hinaus gehende Weitergabe an Dritte ausgeschlossen wird.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeit

Um der Auskunftsverpflichtung der Betreiber wegen ihrer besonderen Bedeutung im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer ausreichenden Finanzierungsvorsorge auf Seiten der Betreiber ausreichend Gewicht zu verleihen, wird sie ordnungsrechtlich sanktioniert.

Zu § 6 Verordnungsermächtigung

Um eine weitgehend einheitliche und damit vergleichbare Auskunftserteilung durch die Betreiber zu gewährleisten, sind weitere Detailregelungen zu Inhalt und Form der Auskunft erforderlich, die gegebenenfalls auch zügig an den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angepasst werden können. Hierfür wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu Art. 9: Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich

Dieser Artikel ersetzt den Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich“ vom 9. November 2015 (BT-Drucksache 18/6615).

Derzeit sind die Betreiber der Kernkraftwerke gesellschaftsrechtlich in Konzerne eingegliedert und weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge innerhalb des Konzerns finanziell so gestellt, dass das Konzernvermögen für die Kosten von Stilllegung, Rückbau und Entsorgung haftet. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass diese Situation fortbesteht. Bei entsprechender Nutzung gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungsmöglichkeiten durch die Konzerne bestünde die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Betreibergesellschaften. Dies würde zu erheblichen finanziellen Risiken für Staat und Gesellschaft führen. Daher begründet des Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten eine subsidiäre und begrenzte Nachhaftung der Unternehmen, die die Betreibergesellschaften beherrschen.

Zu § 1: Nachhaftung

Die Norm ist Rechtsgrundlage für die Nachhaftung von Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Betreibergesellschaft eines Kernkraftwerks unmittelbar oder mittelbar beherrschen. Die Regelung schafft einen subsidiären Zahlungsanspruch der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegenüber allen der Betreibergesellschaft übergeordneten Konzerngesellschaften sowie ergänzend einen eigenständigen Zahlungsanspruch für den Fall des Erlöschens der Betreibergesellschaft.

Von diesem Zahlungsanspruch werden alle gegenwärtigen und zukünftigen öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaften erfasst, die der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle dienen. Dies können einerseits originäre Zahlungsverpflichtungen (wie etwa Gebühren und Beiträge nach §§ 21a und b Atomgesetz, Umlagen nach §§ 21 Standortauswahlgesetz, Endlagervorausleistungen nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie aus § 4 Absatz 2 und 5 des Entsorgungsfondsgesetzes oder anstelle der vorgenannten Zahlungspflichten erhobene Entgelte) sein, andererseits aber auch Kosten, die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft entstehen, weil sie die Pflichten aus dem Atomrecht anstelle der Betreibergesellschaften im Wege der Ersatzvornahme durchführen muss.

Die Haftung greift nur dann, wenn die Betreibergesellschaft ihren Zahlungspflichten, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, nicht mehr nachkommt oder erloschen ist. Die atomrechtlichen und in anderen Gesetzen festgelegten Pflichten der Betreibergesellschaft werden durch das Gesetz nicht berührt.

Die Regelung ist verfassungskonform. Der hierdurch erfolgende Eingriff in die unternehmerische Freiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes ist gerechtfertigt, denn die Begründung der Nachhaftung ist zunächst geeignet, dem atomrechtlichen Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Indem sie die Finanzierung des Ausstiegs aus der Kernenergie auf weitere Säulen stellt, vermeidet es die angeordnete Nachhaftung, dass die Kosten der nuklearen Entsorgung die Gesellschaft treffen. Die gesetzliche Regelung ist auch erforderlich, da keine milderen Regelungsalternativen ersichtlich sind, die mindestens ebenso wirksam wie die Begründung einer Nachhaftung den vorgenannten Prinzipien Rechnung tragen.

Die gesetzliche Regelung findet einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem Gesetzeszweck der Finanzierungssicherung und den rechtlichen Interessen der betroffenen

Unternehmen an freier wirtschaftlicher Betätigung. Zum einen streitet für die gesetzliche Regelung das erhebliche Gewicht des Gesetzeszwecks, das mittelbar dem überragend wichtigen öffentlichen Interesse des Schutzes vor Risiken der Kernenergie und damit dem Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie in Verantwortung für künftige Generationen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes dient. Zum anderen gewährleistet die gesetzliche Ausgestaltung der Nachhaftung als subsidiäre Ausfallhaftung eine erhebliche Begrenzung des Eingriffs in Individualrechte betroffener Unternehmen. Erst wenn die durch Rückstellungsbildung gesicherte Finanzierung auf der Ebene der Betreibergesellschaften scheitert oder gefährdet ist, können herrschende Unternehmen in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt, dass die Nachhaftung quantitativ und zeitlich begrenzt ist.. Eine Nachhaftung ist somit unwahrscheinlich, soweit die Rückstellungen bei den Betreibergesellschaften hinreichen und diese ihren Verpflichtungen nachkommen. Schließlich schreibt die Nachhaftung in den meisten Fällen die bereits bestehende Konzernhaftung lediglich fort. Soweit die Nachhaftung trotz Verlusts der beherrschenden Stellung bestehen bleibt oder neue Rechtsträger potentiell nachhaften, ist dies gerechtfertigt, um Umgehungsversuchen vorzubeugen, die die Haftungsmasse verringern. In der Gesamtbetrachtung ist die gesetzliche Regelung somit zumutbar.

Absatz 1 enthält in Satz 1 die zentrale Regelung des Gesetzes. Die Generalklausel bestimmt eine umfassende Haftung von Unternehmen, die einen Betreiber von Kernkraftwerken beherrschen, gegenüber der jeweils anspruchsberechtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die Haftung umfasst alle Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und die Zahlungsverpflichtungen an den öffentlich-rechtlichen Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz (Artikel 1). Diese Zahlungspflichten werden nicht abschließend aufgezählt, so dass auch gegebenenfalls künftig eingeführte Zahlungspflichten erfasst werden. Anknüpfungspunkt sind vielmehr die im zweiten Abschnitt des Atomgesetzes vorgesehenen Schritte der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Die derzeit bestehenden Zahlungspflichten, Gebühren und Beiträge nach dem Atomgesetz, Vorausleistungen auf Beiträge nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie die Umlage nach dem Standortauswahlgesetz werden lediglich beispielhaft genannt.

Satz 1 enthält zudem eine Definition des Betreiberbegriffs, der dem des Atomgesetzes entspricht.Wer herrschendes Unternehmen im Sinne des § 1 ist, wird in § 2 definiert. Satz 2 erstreckt die Haftung auch auf Entgelte, die anstelle der von Satz 1 erfassten öffentlich-rechtlichen Beiträge und Gebühren erhoben werden. Außerdem stellt Satz 2 klar, dass die Haftung auch im Falle der Ratenzahlung nach § 4 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes für noch ausstehende Raten inklusive Verzinsung gilt.

Absatz 2 stellt klar, dass das herrschende Unternehmen auch für die Kosten einer Ersatzvornahme haftet, die der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem zweiten Abschnitt des Atomgesetzes dient. Bei den hier adressierten Pflichten handelt es sich originär nicht um Zahlungspflichten gegenüber dem Staat, sondern um Handlungspflichten der Betreibergesellschaften aus dem Atomrecht. Beispielhaft genannt sind Pflichten zu Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie zu Konditionierung und Transport von radioaktiven Abfällen. Aus diesen Pflichten entstehen erst dann Zahlungspflichten gegenüber der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wenn eine Behörde die Handlungspflicht im Wege der Ersatzvornahme durchsetzt, beispielsweise weil die Betreibergesellschaft insolvent ist. Diese Pflicht, die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen, wird in gleicher Weise abgesichert wie die originären, in Absatz 1 genannten Zahlungspflichten. Soweit durch die Ersatzvornahme selbst Kosten und Gebühren entstehen, fallen diese ebenfalls unter die von der Nachhaftung erfassten Kosten.

Absatz 3 trifft ergänzende Regelungen für den Fall des Erlöschens eines Betreibers. Satz 1 erstreckt die Nachhaftung auch auf Zahlungspflichten gemäß Absatz 1, die wegen Erlöschens eines Betreibers nicht mehr entstehen oder diesem, obwohl entstanden, wegen

zwischenzeitlichen Erlöschens nicht mehr auferlegt werden können. Satz 2 betrifft den Fall, dass eine Handlungspflicht eines Betreibers nicht entsteht, weil er erloschen ist. In diesem Fall muss die zuständige Behörde die Handlungspflicht erfüllen. Die Nachhaftung ist auf reine Zahlungspflichten beschränkt. Das herrschende Unternehmen haftet gemäß Satz 2 in gleicher Weise, wie es bei Fortbestehen des Betreibers nach Absatz 2 für die Kosten einer Ersatzvornahme gehaftet hätte. Die Regelung soll insbesondere den Insolvenzfall erfassen. Es besteht ein nicht auszuschließendes Risiko, dass eine Betreibergesellschaft nach Abschluss des Insolvenzverfahrens im Handelsregister gelöscht wird und damit kein originär Verpflichteter im Sinne der Absätze 1 und 2 mehr existiert. Die Haftung des beherrschenden Unternehmens besteht gemäß dieser Regelung daher auch dann, wenn die eigentliche gesicherte Verbindlichkeit mangels Existenz der Betreibergesellschaft als Schuldnerin nicht mehr zur Entstehung gelangt.

Absatz 4 gewährleistet zum einen die Finanzierungssicherung, zum anderen den Ausnahmecharakter der Nachhaftung. Er stellt Voraussetzungen für die Inanspruchnahme herrschender Unternehmen auf und regelt das Verhältnis zwischen Betreibergesellschaft und herrschendem Unternehmen. Dieses richtet sich nach den Vorschriften für die Bürgschaft gemäß §§ 765ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dem Fall, dass der Bürge auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzichtet hat (so genannte selbstschuldnerische Bürgschaft). Das herrschende Unternehmen ist damit zur Zahlung verpflichtet, ohne dass zuvor vergeblich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Betreibergesellschaft versucht worden sein muss. Die Betreibergesellschaft selbst bleibt zunächst weiterhin verpflichtet, wird jedoch durch Zahlung des herrschenden Unternehmens befreit. Das herrschende Unternehmen hat einen Rückgriffsanspruch gegen die Betreibergesellschaft.

Absatz 4 stellt des Weiteren Voraussetzungen für die unmittelbare Inanspruchnahme von herrschenden Unternehmen auf. Zum einen nimmt die Regelung Eröffnungsgründe des Insolvenzverfahrens in Bezug (§§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung). Zum anderen greift die Regelung Formulierungen in § 281 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf. Danach muss der Betreiber die Zahlung auf eine Verpflichtung gemäß § 1 ernsthaft und endgültig verweigern oder es müssen besondere Umstände vorliegen, die eine Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens rechtfertigen. Besondere Umstände können vorliegen, wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Betreibers erfolgt oder dieser Schuldenbereinigungsabkommen beziehungsweise ähnliche Vereinbarungen mit seinen Gläubigern schließt. Die genannten besonderen Umstände indizieren eine Erfolglosigkeit des Vorgehens gegen den Betreiber selbst wegen mangelnder Leistungsfähigkeit.

Absatz 5 regelt das Verhältnis mehrerer herrschender Unternehmen untereinander. Soweit sie den gleichen Betreiber im Sinne des § 2 beherrschen, haften sie der öffentlichrechtlichen Körperschaft gegenüber als Gesamtschuldner (§ 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Damit ist auch ein Ausgleich unter den Unternehmen des Haftungskreises gemäß § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich.

Zu § 2: Beherrschung eines Betreibers

In § 2 ist geregelt, wer als herrschendes Unternehmen im Sinne des Gesetzes anzusehen ist und damit zum potentiellen Haftungskreis gehört. Die Norm definiert in Absatz 1 den Begriff des herrschenden Unternehmens und trifft in Absatz 2 eine ergänzende Regelung für Personenhandelsgesellschaften. Absatz 3 regelt schließlich den Fall des Erlöschens des Betreibers.

Absatz 1 Satz 1 stellt für den Beherrschungstatbestand darauf ab, dass ein Unternehmen mindestens die Hälfte der Anteile oder der Stimmrechte an einer Betreibergesellschaft

innehat oder auf andere Weise allein oder gemeinschaftlich die Betreibergesellschaft beherrscht. Leitgedanke ist dabei, dass ein Unternehmen, das positiven, zumindest aber negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit einer Betreibergesellschaft nehmen kann, maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeiten der Betreibergesellschaft haben dürfte, für ihre atomrechtlichen Verpflichtungen Vorsorge zu treffen. Mit dieser Möglichkeit der Einflussnahme korrespondiert die Verantwortlichkeit des Unternehmens in Form der Nachhaftung.

Der Begriff des herrschenden Unternehmens wird in Absatz 1 Satz 1 selbständig für die Zwecke der Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftung definiert, doch wird an etablierte Regelungen angeknüpft, für Mehrheitsbesitz und Mehrheitsbeteiligung an § 16 Absatz 1 des Aktiengesetzes, für sonstige Fälle der Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf die Betreibergesellschaft an § 17 Absatz 1 des Aktiengesetzes sowie für Fälle der gemeinsamen Beherrschung an § 36 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Im Unterschied zu § 16 Absatz 1 des Aktiengesetzes reicht allerdings die Hälfte der Anteile oder der Stimmrechte für eine Beherrschung im Sinne dieses Gesetzes aus. Diese Regelung erfasst auch Fälle, in denen eine Betreibergesellschaft jeweils zur Hälfte zwei Gesellschaftern gehört, die nicht, etwa durch Vereinbarungen, gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben. Auch in diesen Fällen dürfte wegen des faktischen Zwangs zur Einigung beim Betrieb eines Kernkraftwerks und der gleichgerichteten Interessen der Gesellschafter ein einer gemeinsamen Beherrschung vergleichbarer Einfluss der Gesellschafter auf die Betreibergesellschaft bestehen.

Satz 2 knüpft für die Berechnung des Teils der Anteile oder Stimmrechte an die Regelungen des § 16 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes an. Durch die Regelung des Satzes 3 werden auch Fälle mittelbarer Beherrschung erfasst, indem an die Regelung des § 16 Absatz 4 des Aktiengesetzes angeknüpft wird. Auf diese Weise ist auch die Gesellschaft an der Konzernspitze mittelbar herrschendes Unternehmen, so dass wirtschaftlich das gesamte Konzernvermögen der herrschenden Unternehmen der Haftung nach § 1 unterliegt.

Absatz 2 Alternative 1 enthält eine ergänzende Regelung für den Fall, dass eine Betreibergesellschaft in der Form einer Personenhandelsgesellschaft organisiert ist. Jeder persönlich haftende Gesellschafter gilt dabei als herrschendes Unternehmen. Die Behörde kann als Haftungsschuldner nach § 1 auf den persönlich haftenden Gesellschafter zurückgreifen, denn dieser haftet nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen ohnehin unmittelbar und für sämtliche Verbindlichkeiten. Durch die zweite Alternative des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass auch die Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften, die einen Betreiber beherrschen, als beherrschende Unternehmen betrachtet werden.

Absatz 3 bestimmt, dass auch im Falle des Erlöschen des „beherrschten“ Unternehmens die vorangegangene Herrschaft der betreffenden Unternehmen nach Absatz 1 für die Zwecke des Gesetzes fortbesteht. Nur so können die Fälle des § 1 Absatz 3 haftungsrechtlich erfasst werden.

Zu § 3: Nachhaftung in besonderen Fällen

§ 3 regelt besondere Fälle der Nachhaftung, um auch für atypische Sachverhalte eine Finanzierung von Rückbau und Stilllegung sowie der nuklearen Entsorgung sicherzustellen. Zugleich begegnet die Regelung möglichen missbräuchlichen Vermögensminderungen der nach diesem Gesetz Anspruchsverpflichteten, ohne ihre wirtschaftliche Freiheit unzumutbar zu beeinträchtigen.

Absatz 1 sieht vor, dass die einmal begründete Haftung nach § 1 auch dann fortbesteht, wenn das Beherrschungsverhältnis endet. Dies gilt auch für Beendigungen nach dem 1. Juni 2016, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Regelung knüpft damit an den Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 1. Juni 2016 an. Entsprechend dem Zweck

des Gesetzes soll durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen der Umfang des für die atomrechtlichen Verpflichtungen der Betreibergesellschaft haftenden Vermögens nicht verringert werden können. Dies gilt etwa bei einem Verkauf der Betreibergesellschaft.

Die Regelung verstößt nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot. Die Erstreckung der Nachhaftung auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung liegen, ist zulässig, weil überragende Gemeinwohlinteressen dafür sprechen. Das öffentliche Interesse an einer robusten und (verursacher-)gerechten Sicherung der Finanzierung aller Kosten des Kernenergieausstiegs wäre erheblich beeinträchtigt, wenn die Nachhaftung bei Umstrukturierungsvorhaben der Energieversorgungsunternehmen lediglich deswegen entfiele, weil die betreffenden Unternehmen die Länge des Gesetzgebungsverfahrens ausnutzten. Darüber hinaus schützt das Rückwirkungsverbot nur vor der Enttäuschung schutzwürdigen Vertrauens. Es bestand jedoch spätestens für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2016 kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass Umstrukturierungsmaßnahmen nicht von der zu erwartenden gesetzlichen Regelung erfasst würden. Bereits seit Bekanntwerden des Gesetzentwurfs, aber spätestens ab dem Kabinettsbeschluss am 1. Juni 2016 war allen potentiell betroffenen Unternehmen bewusst, dass die gesetzliche Regelung möglichst umfassend Umgehungsversuche erfassen würde.

Absatz 2 bestimmt, dass die Übertragung der Haftung nach § 1 auf einen Dritten für das herrschende Unternehmen, das die Haftung überträgt, keine befreiende Wirkung hat. Dies ist insbesondere erforderlich, damit im Falle einer nach dem Umwandlungsrecht grundsätzlich zulässigen Übertragung auch öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger eine Enthaftung des bisher haftenden Unternehmens zu verhindern. Auf diese Weise kann eine gesetzeszweckwidrige Verringerung des der Haftung unterliegenden Vermögens vermieden werden. Auch hier werden Haftungsübertragungen nach dem 1. Juni 2016 in Anknüpfung an den Kabinettsbeschluss desselben Tages erfasst.

Absatz 3, der gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf neu eingefügt wurde, dient insbesondere in der Umsetzung der KFK-Empfehlung sicherzustellen, dass für die Zahlungsverpflichtungen an den öffentlich-rechtlichen Fonds auch diejenigen Rechtsträger als herrschende Unternehmen gewertet werden, denen Teile des Vermögens eines herrschenden Unternehmens im Sinne des § 2 im Wege der Umwandlung (§ 1 des Umwandlungsgesetzes) übertragen worden sind. Diese personelle Haftungserweiterung soll sich im Falle einer Ratenzahlung nach § 4 Absatz 4 des Fondsgesetzes auch auf noch ausstehende Ratenzahlungen erstrecken.

Absatz 4, der ebenfalls neu eingefügt wurde, soll den bislang nicht erfassten Versuchen missbräuchlicher Vermögensminderung begegnen. Durch die Regelung wird wie in Absatz 3 sichergestellt, dass die Haftungsmasse für Zahlungsverpflichtungen an den öffentlich-rechtlichen Fonds erhalten bleibt. Deshalb gelten Rechtsträger als herrschende Unternehmen, wenn ihnen Vermögensteile eines herrschenden Unternehmens ohne angemessene Gegenleistung übertragen werden. Um die unternehmerische Freiheit nicht unverhältnismäßig einzuschränken, wird die Nachhaftung auf die Höhe des Werts des übertragenen Vermögensteils im Zeitpunkt der Übertragung beschränkt. Die Marktüblichkeit der Übertragung kann durch Entscheidung des [Bundesministeriums der Finanzen] festgestellt werden.

Im Ergebnis können die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eine kumulative Haftung mehrerer Unternehmen neben der Betreibergesellschaft zur Folge haben (siehe § 1 Absatz 5). So wird, etwa im Falle einer umwandlungsrechtlichen Abspaltung eine Haftung sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden Unternehmens begründet, im Falle eines Verkaufs der Betreibergesellschaft sowohl des Verkäufers als auch des Erwerbers. Damit wird dem Zweck des Gesetzes – die Sicherung des bestehenden Konzernvermögens der herrschenden Unternehmen als Haftungsmasse – Rechnung getragen, ohne die unternehmerische Freiheit der bisher herrschenden Unternehmen über das

notwendige Maß hinaus zu beeinträchtigen. Denn ein bisher herrschendes Unternehmen, das als Folge der Regelung des § 1 Absatz 5 als Gesamtschuldner neben dem neuen herrschenden Unternehmen haftet, hat es selbst in der Hand, im Rahmen der Transaktion durch Einräumung von Rückgriffsansprüchen das neue herrschende Unternehmen im Innenverhältnis von der Nachhaftung freizustellen.

Zu § 4: Zeitliche Beschränkung der Haftung

Die Nachhaftung erfasst grundsätzlich sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverbindlichkeiten der Betreibergesellschaften nach § 1. Diese Nachhaftung wird jedoch durch § 4 begrenzt. Sie endet spätestens nach Einlagerung der radioaktiven Abfälle der Betreibergesellschaft in einem Endlager und dessen Verschluss. § 4 stellt überdies klar, dass die Nachhaftung nur soweit reicht, wie die Verpflichtungen aus § 1 bestehen. Soweit die Einzahlung in den öffentlich-rechtlichen Fonds sowie die Stilllegung, der Rückbau und die fachgerechte Verpackung abgeschlossen sind, endet akzessorisch auch die subsidiäre Nachhaftung für die Kosten der Erfüllung dieser Verpflichtungen

Zu Art. 10: Inkrafttreten; Außerkrafttreten des Artikelgesetzes

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündigung